

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2703/98 der Kommission vom 14. Dezember 1998 zur Einstellung des Stintdorschfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2704/98 der Kommission vom 14. Dezember 1998 zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** ..... 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2705/98 der Kommission vom 14. Dezember 1998 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinderkategorien in der Gemeinschaft** ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 2706/98 der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 19
- Verordnung (EG) Nr. 2707/98 der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses ..... 21
- Verordnung (EG) Nr. 2708/98 der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch ..... 23
- Verordnung (EG) Nr. 2709/98 der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse ..... 25
- Verordnung (EG) Nr. 2710/98 der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 27

**Rat**

98/714/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 2/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits vom 29. Oktober 1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an dem Gemeinschaftsprogramm im Bereich Jugend** ..... 30

**Kommission**

98/715/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. November 1998 zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung<sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3685)**..... 33

98/716/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/432/EG über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Durchführung eines Programms zur Überwachung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Albanien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien<sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3747)** ..... 50

98/717/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1998 über einen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung eines Programms für die Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements für das Jahr 1998 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3788)**..... 51



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2703/98 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Dezember 1998**  
**zur Einstellung des Stintdorschfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 47/98 des Rates vom 19.  
Dezember 1997 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten  
für in der ausschließlichen Wirtschaftzone Norwegens  
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende  
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998)<sup>(3)</sup> sieht  
für 1998 Quoten für Stintdorsch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Stintdorschfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches IV (norwegische Gewässer südlich von 62°00'  
Nord) durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder

in Dänemark registriert sind, die für 1998 zugeteilte  
Quote erreicht; Dänemark hat die Fischerei dieses  
Bestandes mit Wirkung vom 16. Oktober 1998 verboten;  
dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Stintdorschfänge in den Gewässern des  
ICES-Bereichs IV (norwegische Gewässer südlich von  
62°00' Nord) durch Schiffe, die die dänische Flagge  
führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die Däne-  
mark für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Stintdorschfang in den Gewässern des ICES-Bereichs  
IV (norwegische Gewässer südlich von 62°00' Nord)  
durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in  
Dänemark registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,  
sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Oktober 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 58.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2704/98 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Dezember 1998**  
**zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.  
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-  
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für  
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen  
(1998)<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
2386/98<sup>(4)</sup>, sieht für 1998 Quoten für Seelachs vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche IIa (EG-Zone), IIIa; IIIb, c, d (EG-Zone), IV  
durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in

Belgien registriert sind, die für 1998 zugeteilte Quote  
erreicht; Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes mit  
Wirkung vom 1. November 1998 verboten; dieses Datum  
ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche IIa (EG-Zone), IIIa; IIIb, c, d (EG-Zone), IV  
durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in  
Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 1998 zuge-  
teilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seelachsfang in den Gewässern der ICES-Bereiche  
IIa (EG-Zone), IIIa; IIIb, c, d (EG-Zone), IV durch Schiffe,  
die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert  
sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und  
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in  
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser  
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 297 vom 6. 11. 1998, S. 2.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2705/98 DER KOMMISSION****vom 14. Dezember 1998****zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinderkategorien in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur leichteren Beobachtung der Marktpreisentwicklung muß der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis sein, der ausgehend von den auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Rinderkategorien festgestellten Preisen ermittelt wird, wobei einerseits der Bedeutung jeder dieser Kategorien und andererseits dem relativen Umfang des Rinderbestands in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Dieser auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis kann als Durchschnitt der auf dem bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Preise für die betreffenden Rinder ermittelt werden. Der genannte Durchschnitt muß dabei mit Koeffizienten gewogen werden, die den relativen Umfang des Rinderbestands in den einzelnen Mitgliedstaaten für jede in einem Referenzzeitraum vermarktete Kategorie zum Ausdruck bringen.

Es empfiehlt sich, den bzw. die repräsentativen Märkte der einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zu bezeichnen. Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten sollte das arithmetische Mittel der auf diesen verschiedenen Märkten festgestellten Notierungen herangezogen werden. Die Erfahrungen lassen es ferner angezeigt erscheinen, die Märkte in Luxemburg, Österreich, Schweden und Finnland wegen der geringen Repräsentativität der für lebende Rinder in diesen Mitgliedstaaten verzeichneten Preise von der Ermittlung der Preise in der Gemeinschaft auszunehmen.

Der auf dem Markt festgestellte Preis wird unter Zugrundelegung der Notierungen für Lebendvieh, ohne Steuern, berechnet. Da in einigen Mitgliedstaaten die Notierungen

aufgrund der Fleischpreise ermittelt werden, sollte ein Umrechnungskoeffizient festgesetzt werden.

Bei der Feststellung der Preise auf den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs muß der relative Umfang der Rinderhaltung in Großbritannien und in Nordirland berücksichtigt werden. Hierzu ist auf den für die Märkte Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder ein besonderer Koeffizient anzuwenden, der den Erzeugungsumfang in diesen beiden Teilen des Vereinigten Königreichs widerspiegelt.

Damit die Marktlage jederzeit vollständig überblickt werden kann, müssen auch die Preise bestimmter Rinderkategorien mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg vorliegen.

Ein oder mehrere Mitgliedstaaten könnten sich, insbesondere gestützt auf veterinär- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, zum Ergreifen von Maßnahmen veranlaßt sehen, die sich auf die Notierungen auswirken. In einem solchen Fall ist es bei der Feststellung des Marktpreises u. U. nicht mehr gerechtfertigt, diese nicht die normale Markttendenz widerspiegelnden Notierungen zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich deshalb, bestimmte Kriterien vorzusehen, die es der Kommission ermöglichen, einer derartigen Lage Rechnung zu tragen.

Um die Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes für andere Rinderkategorien als ausgewachsene Rinder besser beobachten zu können, ist es angezeigt, gleichfalls die Preise für diese Kategorien zu ermitteln. Daher sind für die Mitgliedstaaten, die für diese verschiedenen Rinderarten repräsentativ sind, in den Anhängen III bis V die Elemente aufgeführt, die zur Ermittlung der Preise jeder dieser Rinderkategorien dienen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3270/94<sup>(4)</sup>, ist aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 48.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft ist gleich dem mit den Koeffizienten in Anhang I gewogenen Durchschnitt der auf dem bzw. den repräsentativen Märkten in den Erzeugermitgliedstaaten auf der Großhandelsstufe festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder.

(2) Die Liste der für die Rinder repräsentativen Märkte der einzelnen Mitgliedstaaten ist in den Anhängen II bis V dieser Verordnung für die verschiedenen in diesen Anhängen aufgeführten Rinderkategorien aufgeführt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jede Rinderkategorie die repräsentativen Märkte mit. Diese Elemente können je nach der Entwicklung der Rindermarktmarkung in den einzelnen Mitgliedstaaten angepaßt werden.

Die Wiegungskoeffizienten in Absatz I können angepaßt werden, wenn Veränderungen des relativen Umfangs des Rinderbestands in den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dem Rinderbestand in der Gemeinschaft zu beobachten sind.

#### Artikel 2

(1) Der Preis für ausgewachsene Rinder auf dem bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten ist gleich dem mit den Koeffizienten für die relative Bedeutung der verschiedenen Kategorien und Qualitäten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat für die Kategorien und Qualitäten der ausgewachsenen Rinder und des Fleisches dieser Tiere während eines Zeitraums von sieben Tagen unmittelbar vor dem Tag der Mitteilung auf der gleichen Großhandelsstufe gebildet haben.

(2) Bei Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für eine jede Kategorie dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten verzeichneten Notierungen. Bei Märkten, die während des in Absatz 1 genannten siebentägigen Zeitraums mehrmals stattfinden, entspricht der Preis für eine jede Kategorie dem arithmetischen Mittel der an einem jeden der Marktstage desselben tatsächlichen Marktes verzeichneten Notierungen. Wird in einer Woche auf einem Markt für eine bestimmte Kategorie kein Preis notiert, so entspricht der in dem Mitgliedstaat festgestellte Preis für diese Kategorie dem arithmetischen Mittel der Preise auf den übrigen Märkten.

(3) Beim Vereinigten Königreich werden auf die gewogenen Durchschnittspreise für Rinder, die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens einerseits und Nordirlands andererseits festgestellt werden, die besonderen Koeffizienten in Anhang II Buchstabe K Nummer 3 angewendet.

(4) Sofern die Notierungen sich nicht aus den Lebendgewichtpreisen ohne Steuern ergeben, werden auf die Notierungen für die verschiedenen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II Buchstaben D, E, F, I und J

aufgeführten Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewendet.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens Donnerstag jeder Woche um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) die auf ihren repräsentativen Märkten festgestellten Preise für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern mit.

(2) Sollten keine Angaben vorliegen, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten bekannten Notierungen bestimmt.

#### Artikel 4

Falls ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen ergreifen, die die normale Entwicklung der auf ihren Märkten verzeichneten Notierungen beeinträchtigen, kann die Kommission dem Mitgliedstaat gestatten, — entweder die auf dem bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Notierungen unberücksichtigt zu lassen — oder die vor Anwendung der Maßnahmen auf dem bzw. den betreffenden Märkten festgestellten letzten Notierungen zugrunde zu legen.

#### Artikel 5

(1) Der je Tier ausgedrückte durchschnittliche Gemeinschaftspreis für männliche Kälber im Alter zwischen acht Tagen und drei Wochen ist gleich dem mit den Koeffizienten in Anhang III Buchstabe A gewogenen Durchschnitt der Preise für die genannten Rinder, die auf den wichtigsten Märkten der für diese Erzeugungsart repräsentativen Mitgliedstaaten festgestellt wurden.

(2) Die Preise für die in Absatz 1 genannten Rinder, die auf dem bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellt wurden, sind gleich dem mit den Koeffizienten für die relative Bedeutung der jeweiligen Rasse oder Qualität gewogenen Durchschnitt der Preise ohne Mehrwertsteuer, die für diese Rinder während eines Zeitraums von sieben Tagen in dem betreffenden Mitgliedstaat auf der gleichen Großhandelsstufe festgestellt worden sind.

(3) In Anhang III sind aufgeführt:

a) die in Absatz 1 bezeichneten Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des durchschnittlichen Gemeinschaftspreises für die in Absatz 1 genannten Rinder; diese Koeffizienten werden ausgehend von dem in der Gemeinschaft verzeichneten Milchkuhbestand berechnet;

b) die Rassen und Qualitäten dieser Rinder;

c) die in Absatz 2 bezeichneten Wiegungskoeffizienten.

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens Donnerstag jeder Woche um 12.00 Uhr die Preise für die in Absatz 1 genannten Rinder mit, die in dem siebentägigen Zeitraum vor dieser Mitteilung auf ihren repräsentativen Märkten festgestellt worden sind.

*Artikel 6*

(1) Der in Kilogramm Lebendgewicht ausgedrückte durchschnittliche Gemeinschaftspreis für männliche Jungtiere im Durchschnittsalter zwischen sechs und zwölf Monaten und mit einem Durchschnittsgewicht von bis zu 300 kg ist gleich dem mit den Koeffizienten in Anhang IV Buchstabe A gewogenen Durchschnitt der Preise für die genannten Rinder, die auf den wichtigsten Märkten der für diese Erzeugungsart repräsentativen Mitgliedstaaten festgestellt wurden.

(2) Die Preise für die in Absatz 1 genannten Rinder, die auf dem bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellt wurden, sind gleich dem mit den Koeffizienten für die relative Bedeutung der jeweiligen Rasse oder Qualität gewogenen Durchschnitt der Preise ohne Mehrwertsteuer, die für diese Rinder während eines Zeitraums von sieben Tagen in dem betreffenden Mitgliedstaat auf der gleichen Großhandelsstufe festgestellt worden sind.

(3) In Anhang IV sind aufgeführt:

- a) die in Absatz 1 bezeichneten Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des durchschnittlichen Gemeinschaftspreises für die in Absatz 1 genannten Rinder; diese Koeffizienten werden ausgehend von dem in der Gemeinschaft verzeichneten Mutterkuhbestand berechnet;
- b) die Rassen und Qualitäten dieser Rinder;
- c) die in Absatz 2 bezeichneten Wiegungskoeffizienten.

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens Donnerstag jeder Woche um 12.00 Uhr die Preise für die in Absatz 1 genannten Rinder mit, die in dem siebentägigen Zeitraum vor dieser Mitteilung auf ihren repräsentativen Märkten festgestellt worden sind.

*Artikel 7*

(1) Der in 100 kg Schlachtkörpergewicht ausgedrückte durchschnittliche Gemeinschaftspreis für Schlachtkälber, die überwiegend mit Milch bzw. Zubereitungen auf Milchbasis aufgezogen und im Alter von etwa sechs

Monaten geschlachtet werden, ist gleich dem mit den Koeffizienten in Anhang V Buchstabe A gewogenen Durchschnitt der Preise für die genannten Rinder, die auf den wichtigsten Märkten der für diese Erzeugungsart repräsentativen Mitgliedstaaten festgestellt wurden.

(2) Die Preise für die in Absatz 1 genannten Rinder, die an dem bzw. den Notierungsorten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellt wurden, sind gleich dem gegebenenfalls mit den Koeffizienten für die relative Bedeutung der jeweiligen Qualität gewogenen Durchschnitt der Preise ohne Mehrwertsteuer, die für diese Rinder während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der Stufe Eingang in den Schlachthof festgestellt worden sind.

(3) In Anhang V sind aufgeführt:

- a) die in Absatz 1 bezeichneten Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des durchschnittlichen Gemeinschaftspreises für die in Absatz 1 genannten Rinder; diese Koeffizienten werden ausgehend von den Daten über die Nettoerzeugung (Schlachtungen) von Kälbern in der Gemeinschaft berechnet;
- b) die Qualitäten dieser Rinder;
- c) die in Absatz 2 bezeichneten Wiegungskoeffizienten.

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens Donnerstag jeder Woche um 12.00 Uhr die Preise für Schlachtkörper der in Absatz 1 genannten Rinder mit, die in dem siebentägigen Zeitraum vor dieser Mitteilung an ihren Notierungsorten festgestellt worden sind.

*Artikel 8*

Die Verordnung (EWG) Nr. 610/77 wird ab 31. Dezember 1998 aufgehoben.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

**Koeffizienten zur Berechnung der Preise für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft**

	Ausgewachsene Rinder	Kühe	Färsen	Jungbullen	Ochsen	Bullen
Belgien	3,8	4,2	6,0	6,3	—	—
Dänemark	2,6	3,0	2,1	5,1	3,7	1,6
Deutschland	19,5	21,2	19,8	—	—	—
Griechenland	0,7	1,0	0,4	1,4	—	—
Spanien	7,5	10,9	4,5	5,4	—	—
Frankreich	25,8	31,6	42,6	48,3	36,4	98,4
Irland	9,0	8,9	10,1		27,8	—
Italien	9,4	10,3		25,0	—	—
Luxemburg	—				—	—
Niederlande	5,5	6,5		4,7	—	—
Österreich	—			—	—	—
Portugal	1,7	2,4	1,0	3,8	2,9	—
Finnland	—			—	—	—
Schweden	—			—	—	—
Vereinigtes Königreich	14,5		13,5	—	29,2	—

## ANHANG II

**Elemente zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten  
Preise für ausgewachsene Rinder**

## A. BELGIEN

1. **Repräsentative Märkte**

Anderlecht, Brugge, Ciney

2. **Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten**

<i>Kategorien und Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Taureaux/Stieren:	
— Cul-de-poulain/dikbil	24
— Assimilés/gelijkgestelde	6
— Bonne conformation/goedgevormde	6
— 60 %	6
— 55 %	3
Génisses/Vaarzen:	
— Cul-de-poulain/dikbil	2
— Assimilés/gelijkgestelde	2
— Bonne conformation/goedgevormde	2
— Ordinaire/gewone	3
Vaches/Koeien:	
— Cul-de-poulain/dikbil	8
— Assimilés/gelijkgestelde	8
— Bonne conformation/goedgevormde	7
— 55 %	8
— 50 %	11
— Fabrication/verwerking	4

## B. DÄNEMARK

1. **Repräsentativer Markt (Notierungsort)**

København

2. **Repräsentative Märkte (tatsächlich)**

Aalborg, Århus, Skærbæk, Odense, Kolding, Kliplev, Horsens, Hobro

3. **Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten**

<i>Kategorien und Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Ungtyre, < 500 kg, super	5,4
Ungtyre, < 500 kg, extra	14,2
Ungtyre, < 500 kg, 1. klasse	8,6
Ungtyre, < 500 kg, 2. klasse	2,4
Tyre, prima	0,3
Tyre, 1. klasse	0,2
Stude, prima	0,5
Stude, 1. klasse	1,1
Stude, 2. klasse	0,1
Kvier, prima	11,1
Kvier, 1. klasse	3,4
Kvier, 2. klasse	0,7
Unge Køer, prima	11,8
Unge Køer, 1. klasse	3,4
Ældre Køer, prima	11,0
Ældre Køer, 1. klasse	11,6
Ældre Køer, 2. klasse	8,5
Køer, 3. klasse	5,7

## C. DEUTSCHLAND

## 1. Repräsentative Märkte

<i>Märkte</i>	<i>Qualitäten</i>
München	Sämtliche Qualitäten
Augsburg	Sämtliche Qualitäten
Memmingen	Sämtliche Qualitäten

## 2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten

<i>Kategorien und Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Färsen A	9,8
Färsen B	11,7
Färsen C	1,1
Kühe A	12,1
Kühe B	34,4
Kühe C	23,4
Kühe D	7,5

## D. GRIECHENLAND

## 1. Repräsentative Märkte (Notierungsorte)

Αλεξανδρούπολη (Alexandroupoli)  
 Σέρρες (Serres)  
 Τρίκαλα (Trikala)  
 Βέροια (Veroia)

## 2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten

<i>Kategorien und Qualitäten</i>	<i>Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Μόσχος AA (Jeunes Bovins AA)	60	25,0
Μόσχος A (Jeunes Bovins A)	58	22,7
Μόσχος B (Jeunes Bovins B)	56	45,3
Μόσχος Γ (Jeunes Bovins C)	53	0,6
Δάμαλις B (Génisses B)	53	1,4
Δάμαλις Γ (Génisses C)	50	1,3
Βόειον B (Vaches B)	52	2,3
Βόειον Γ (Vaches C)	48	1,4

## E. SPANIEN

## 1. Repräsentative Märkte

a) Notierungsorte	<i>Qualitäten</i>
Ebro	Sämtliche Qualitäten
Mercolleida	Sämtliche Qualitäten
Segovia	Sämtliche Qualitäten
Binefar	Sämtliche Qualitäten
Barcelona	Sämtliche Qualitäten
b) Märkte	<i>Qualitäten</i>
Talavera de la Reina (Toledo)	Sämtliche Qualitäten
Santiago de Compostela	Sämtliche Qualitäten
Salamanca	Sämtliche Qualitäten
Pola de Siero	Sämtliche Qualitäten

## 2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten

<i>Kategorien und Qualitäten</i>	<i>Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Añojos (categoría AR)	58	47
Añojos (categoría AO)	56	9
Vacuno mayor (categoría DROP)	47	18
Vacuno menor (categoría BR)	54	2
Novillas (categoría ER)	59	24

## F. FRANKREICH

## 1. Repräsentative Märkte (Notierungsorte)

## a) Jungrinder

<i>Notierungsort</i>	<i>Qualitäten</i>
Paris	Jeunes bovins E, U, R, O

## b) Andere als Jungrinder

<i>Märkte</i>	<i>Qualitäten</i>
Agen	génisses U, R, O; vaches U, R, O, P; taureaux U, R
Arras	bœufs R, O; génisses U, R, O; vaches R, O, P
Châteaubriant	bœufs R, O; génisses R, O; vaches R, O, P
Cholet	bœufs E, U, R, O; génisses E, U, R, O; vaches U, R, O, P; taureaux U, R
Clisson	bœufs E, U, R, O; génisses E, U, R, O; vaches U, R, O, P; taureaux U, R
Fougères	bœufs U, R, O; génisses U, R, O; vaches R, O, P; taureaux U, R
Laissac	génisses U, R, O; vaches R, O, P; taureaux U, R
Laval	bœufs U, R, O; génisses U, R, O; vaches R, O, P; taureaux U, R
Lyon — Corbas	bœufs U, R, O; génisses U, R, O; vaches R, O, P
Nancy	bœufs R, O; génisses R, O; vaches O, P
Parthenay	bœufs U, R, O; génisses E, U, R, O; vaches U, R, O, P; taureaux U, R
Rouen — Tourville	bœufs R, O; génisses O, vaches O, P; taureaux R
Sancoins	bœufs E, U, R, O; génisses E, U, R, O; vaches U, R, O, P; taureaux U, R
Saint-Christophe-en-Brionnais	bœufs E, U, R; génisses E, U, R, O; vaches U, R, O, P; taureaux U, R
Valenciennes	bœufs E, U, R, O; génisses E, U, R, O; vaches U, R, O, P; taureaux U, R

## 2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten

<i>Kategorien und Qualitäten</i>	<i>Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Jeunes bovins E	62	1,55
Jeunes bovins U	60	11,40
Jeunes bovins R	58	9,11
Jeunes bovins O	56	8,12
Taureaux U	60	1,08
Taureaux R	58	1,39
Bœufs E	60	0,15
Bœufs U	58	1,05

Bœufs R	56	2,97
Bœufs O	53	3,82
Génisses E	60	0,53
Génisses U	58	3,19
Génisses R	56	5,48
Génisses O	53	3,73
Vaches U	57	3,96
Vaches R	54	9,91
Vaches O	52	18,24
Vaches P	48	14,33

## G. IRLAND

## 1. Repräsentative Märkte

<i>Märkte</i>	<i>Qualitäten</i>
Bandon	Sämtliche Qualitäten
Kilkenny	Sämtliche Qualitäten
Maynooth	Sämtliche Qualitäten
Roscommon	Sämtliche Qualitäten

## 2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten

<i>Kategorien und Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Steers I	18
Steers II	13
Steers III	12
Steers IV	3
Steers V	3
Heifers I	9
Heifers II	14
Heifers III	4
Cows I	9
Cows II	12
Cows III	3

## H. ITALIEN

## 1. Repräsentative Märkte

<i>Märkte</i>	<i>Kategorien und Qualitäten</i>
Montichiari	Vitelloni 1 <sup>a</sup> et 2 <sup>a</sup> qualità
Modena	
Vicenza	
Cremona	Vacche 1 <sup>a</sup> et 2 <sup>a</sup> qualità
Oderzo	
Modena	
Vicenza	
Parma	
Cremona	Vacche 3 <sup>a</sup> qualità
Parma	
Modena	
Montichiari	

## 2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten

<i>Kategorien und Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Vitelloni 1ª qualità	7
Vitelloni 2ª qualità	13
Vacche 1ª qualità	5
Vacche 2ª qualità	52
Vacche 3ª qualità	23

## I. NIEDERLANDE

## 1. Repräsentative Märkte

's Hertogenbosch, Leiden, Zwolle

## 2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten

<i>Kategorien und Qualitäten</i>	<i>Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Stieren S	66	0
Stieren E	61	1
Stieren 1	57	3
Stieren 2	54	5
Stieren 3	50	1
Vrouwelijk vee S	65	2
Vrouwelijk vee E	60	6
Vrouwelijk vee 1	53	14
Vrouwelijk vee 2	49	44
Vrouwelijk vee 3	45	13
Vrouwelijk vee worst	45	11

## J. PORTUGAL

## 1. Repräsentative Märkte (Notierungsregionen)

<i>Märkte</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>	<i>Qualitäten</i>
Entre Douro e Minho	20	Novilhos, Novilhas e Vacas
Beira Litoral	20	Novilhos, Novilhas e Vacas
Ribatejo Oeste	30	Novilhos, Novilhas e Vacas
Alentejo	30	Novilhos, Novilhas e Vacas

## 2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten

<i>Kategorien und Qualitäten</i>	<i>Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Entre Douro e Minho		
Novilho R	55-58	55
Novilha O	50-53	10
Vaca O	45-48	35
Beira Litoral		
Novilho R	55-58	60
Novilha O	50-53	10
Vaca O	45-48	20
Boi R		10
Ribatejo Oeste		
Novilho R	58-60	65
Novilha O	53-55	25
Vaca O	48-50	10
Alentejo		
Novilho R	58-60	70
Novilha O	53-55	15
Vaca O	48-50	15

## K. VEREINIGTES KÖNIGREICH

## 1. Repräsentative Märkte

<i>Märkte</i>	<i>Qualitäten</i>
a) Großbritannien	
Ashford	Heifers light, medium/heavy
Avon	Steers heavy; Heifers medium/heavy
Ayr I	Steers light, medium, heavy; Heifers medium/heavy
Bridgnorth	Steers medium, Heifers light, medium/heavy
Carlisle	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Chippenham	Steers medium, heavy; Heifers medium/heavy
Darlington	Heifers light, medium/heavy
Derby II	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Edinburgh II	Steers light; Heifers light
Exeter	Steers medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Frome	Steers medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Gaerwen	Steers medium, heavy; Heifers medium/heavy
Gloucester	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Haverfordwest	Steers medium, heavy; Heifers medium/heavy
Hull	Steers heavy
Inverurie II	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Lanark	Steers light, medium; Heifers light
Malton	Steers light, medium, heavy; Heifers light
Maud	Steers medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Melton Mowbray	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Newark	Steers light, medium; Heifers light
Newark II	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Northampton II	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Norwich	Steers light, medium, heavy
Oswestry	Steers light, medium; Heifers light
Perth	Steers medium, heavy
Preston	Steers light, medium; Heifers light
Reston	Steers medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Ripon	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Rugby	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/heavy
Rugby II	Steers medium, heavy; Heifers light, medium

Selby	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/ heavy
Shrewsbury	Steers medium, heavy; Heifers medium/heavy
St Asaph	Steers light, medium, heavy; Heifers light, medium/ heavy
Stirling	Steers light; Heifers light, medium/heavy
Welshpool	Steers light; Heifers light, medium/heavy
Wetherby	Steers medium, heavy
York	Steers light; Heifers light
b) Nordirland	
Clogher	Steers light, medium and heavy; and Heifers, light and medium/heavy
Markethill	Steers light, medium and heavy; and Heifers, light and medium/heavy
Omagh	Steers light, medium and heavy; and Heifers, light and medium/heavy
Cullybackey	Steers light, medium and heavy; and Heifers, light and medium/heavy

## 2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten

### *Kategorien und Qualitäten*

### *Wiegungskoeffizienten*

a) Großbritannien		
Steers light (370 to 464 kg)		26,3
Steers medium (465 to 555 kg)		27,6
Steers heavy (556 kg and over)		13,2
Heifers light (330 to 399 kg)		17,1
Heifers medium/heavy (400 kg and over)		15,8
b) Nordirland		
Steers: — Light		1
— Medium		16
— Heavy		43
Heifers: — Light		1
— Medium/heavy		39

## 3. Besondere Wiegungskoeffizienten

Großbritannien:	88,5
Nordirland:	11,5

## ANHANG III

**Ermittlung der Preise für männliche Kälber im Alter zwischen acht Tagen und drei Wochen****A. WIEGUNGSKOEFFIZIENTEN**

Deutschland:	27,5
Spanien:	7,0
Frankreich:	24,4
Irland:	6,9
Italien:	11,4
Niederlande:	9,2
Vereinigtes Königreich:	13,6

**B. DEUTSCHLAND****1. Repräsentative Märkte**

Da es keine öffentlichen Märkte gibt, werden die Preise von den amtlichen Stellen bei den Landwirtschaftskammern, den Genossenschaften und den Agrarverbänden erhoben.

**2. Qualitäten und Koeffizienten**

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
— Schwarzbunte Bullenkälber	35,4
— Rotbunte Bullenkälber	5,4
— Kreuzungskälber zur Mast (Bullenkälber)	3,4
— Fleckvieh	44,8
— Braunvieh	11,0

**C. SPANIEN****1. Repräsentative Märkte**

Torrelavega (Cantabria), Santiago de Compostela (Galicia), Aviles (Asturias), León (Castilla y León)

**2. Qualitäten und Koeffizienten**

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Descalostros:	
— Tipo frisón, calidad buena	50
— Tipo cruzado, calidad buena	50

**D. FRANKREICH****1. Repräsentative Märkte**

Rethel, Dijon, Rabastens, Lezay, Lyon, Agen, Le Cateau, Sancoins, Château-Gonthier, Saint Étienne

**2. Qualitäten und Koeffizienten**

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
— Veaux mâles croisés de bonne conformation, destinés à l'élevage, type léger	30
— Veaux mâles de races laitières d'assez bonne conformation destinés à l'engraissement	70

## E. IRLAND

## 1. Repräsentative Märkte

Bandon, Maynooth

## 2. Qualitäten und Koeffizienten

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
— Dairy male rearing calves	50
— Beef male rearing calves	50

## F. ITALIEN

## 1. Repräsentative Märkte

- a) Modena, Parma, Vicenza
- b) Preiserhebung auf den Einfuhrmärkten

## 2. Qualitäten und Koeffizienten

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
a) Männliche Kälber von Milchrasen:	
— Gemeinschaftsursprung	40
— Drittlandseinfuhr	15
b) Männliche Kälber von Fleischerassen, unabhängig vom Ursprung	45

## G. NIEDERLANDE

## 1. Repräsentative Märkte

Leeuwarden, Zwolle, Den Bosch, Leiden, Doetinchem

## 2. Qualitäten und Koeffizienten

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Nuchtere stierkalveren voor de mesterij, 1e kwaliteit:	
— zwartbont	50
— roodbont	25
— vleesras	25

## H. VEREINIGTES KÖNIGREICH

## 1. Repräsentative Märkte

Rund 35 Märkte (England und Wales)

## 2. Qualitäten und Koeffizienten

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Rearing calves, first and second quality:	
— from dairy bulls	58
— from beef bulls	42

## ANHANG IV

**Ermittlung der Preise für Jungrinder im Alter zwischen sechs und zwölf Monaten und mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg**

## A. WIEGUNGSKOEFFIZIENTEN

Spanien:	17,6
Frankreich:	43,2
Irland:	12,0
Italien:	7,3
Vereinigtes Königreich:	19,9

## B. SPANIEN

## 1. Repräsentative Märkte

Salamanca (Castilla y León)  
Talavera (Castilla-La Mancha)

## 2. Qualitäten und Koeffizienten

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Pasteros:	
— Tipo cruzado	65
— Tipo país	35

## C. FRANKREICH

## 1. Repräsentative Märkte (Notierungsorte)

Limoges, Clermont-Ferrand, Dijon

## 2. Qualitäten und Koeffizienten

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Race charolaise de conformation U	35
Race charolaise de conformation R	35
Race limousine de conformation U	30

## D. IRLAND

## 1. Repräsentative Märkte

Bandon, Maynooth, Kilkenny, Roscommon

## 2. Qualitäten und Koeffizienten

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Weanling steers and yearling steers:	
— from the dairy type	50
— from the beef type	50

## E. ITALIEN

## 1. Repräsentative Märkte

- a) Modena, Parma, Montichiari
- b) Preiserhebung auf den Einfuhrmärkten

## 2. Qualitäten und Koeffizienten

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Männliche Kälber (vitelli) von Milchrassen	50
Männliche Kälber (vitelli) von Fleischrassen	50

## F. VEREINIGTES KÖNIGREICH

## 1. Repräsentative Märkte:

Rund 35 Märkte (England und Wales)

## 2. Qualitäten und Koeffizienten

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Steers: 200 to 299 kg:	
— from dairy steers	50
— from beef steers	50

---

## ANHANG V

## Ermittlung der Preise für etwa sechs Monate alte Schlachtkälber

## A. WIEGUNGSKOEFFIZIENTEN

Belgien:	7,4
Frankreich:	38,4
Italien:	24,2
Niederlande:	30,0

## B. BELGIEN

## 1. Notierungsorte (Schlachthöfe)

Provinzen Antwerpen und Limburg

## 2. Qualitäten

Milchkälber, Handelsklassen E, U und R

## C. FRANKREICH

## 1. Notierungsorte

Commissions paritaires des régions Sud-Ouest, Centre, Centre-Est/Est, Nord/Nord-Ouest, Ouest

## 2. Qualitäten

Veaux blancs, toutes classes de conformation E, U, R, O

## D. ITALIEN

## 1. Notierungsorte (Schlachthöfe)

Bergamo, Modena, Venezia, Vercelli

## 2. Qualitäten

Milchkälber (carne bianca), Handelsklassen U, R und O

## E. NIEDERLANDE

## 1. Notierungsorte (Schlachthöfe)

Apeldoorn, Nieuwekerk a/d IJssel, Den Bosch, Aalten, Leeuwarden

## 2. Qualitäten und Koeffizienten

<i>Qualitäten</i>	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
Milchkälber (vleeskalveren)	
— type zwartbont	65
— type roodbont	35

Alle Handelsklassen

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2706/98 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1998

## zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	104,2
	204	85,2
	624	289,0
	999	159,5
0707 00 05	052	80,8
	204	85,3
	999	83,1
0709 90 70	052	93,5
	204	105,7
	628	156,1
	999	118,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	31,8
	204	45,0
	999	38,4
0805 20 10	204	63,9
	999	63,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	59,0
	464	294,2
	999	176,6
0805 30 10	052	59,6
	600	71,1
	999	65,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	16,5
	064	45,1
	400	85,4
	404	51,4
	999	49,6
0808 20 50	064	62,4
	400	93,1
	720	50,7
	999	68,7

(<sup>1</sup>) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2707/98 DER KOMMISSION**

vom 15. Dezember 1998

**zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98<sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/98<sup>(5)</sup>. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für

den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Nach Artikel 5 Absatz 3a zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfevorschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, aber unter Zugrundelegung der neu geschätzten und um 7,5 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wurde die Erzeugung mit der Verordnung (EG) Nr. 2591/98 der Kommission<sup>(6)</sup> neu geschätzt sowie der entsprechende Erhöhungsprozentsatz festgesetzt. Der je Mitgliedstaat in Anwendung dieses Verfahrens vorzusehende Vorschuß wird wie nachstehend angegeben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 21,820 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevorschuß beläuft sich auf:

- 62,370 ECU/100 kg in Spanien,
- 52,165 ECU/100 kg in Griechenland,
- 84,480 ECU/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 211 vom 29. 7. 1998, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. L 324 vom 2. 12. 1998, S. 25.

---

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2708/98 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, die für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden, sind festgelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/98<sup>(4)</sup>. Bei ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen Rechnung getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei den Preisen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergeben haben, sind die für die Versorgung der Azoren und Madeiras zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>(5)</sup> wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 95.

<sup>(4)</sup> ABl. L 260 vom 23. 9. 1998, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

## ANHANG

## „ANHANG II

**Beihilfebeträge für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse***(EUR/100 kg Nettogewicht)*

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 11 10 9000	18,1
0203 12 11 9100	27,1
0203 12 19 9100	18,1
0203 19 11 9100	18,1
0203 19 13 9100	27,1
0203 19 15 9100	18,1
0203 19 55 9110	30,7
0203 19 55 9310	30,7
0203 21 10 9000	18,1
0203 22 11 9100	27,1
0203 22 19 9100	18,1
0203 29 11 9100	18,1
0203 29 13 9100	27,1
0203 29 15 9100	18,1
0203 29 55 9110	30,7

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.“

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2709/98 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1998

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte  
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-  
schen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2348/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, die für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden, sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2013/98 <sup>(4)</sup>. Bei ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen Rechnung getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei den Preisen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt

ergeben haben, sind die für die Versorgung der Kanarischen Inseln zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro <sup>(5)</sup> wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 63.

<sup>(4)</sup> ABl. L 260 vom 23. 9. 1998, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

## ANHANG

## „ANHANG II

**Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse***(EUR/100 kg Nettogewicht)*

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 9000	18,1
0203 22 11 9100	27,1
0203 22 19 9100	18,1
0203 29 11 9100	18,1
0203 29 13 9100	27,1
0203 29 15 9100	18,1
0203 29 55 9110	30,7

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2710/98 DER KOMMISSION**  
**vom 15. Dezember 1998**  
**zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-  
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2519/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-  
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen  
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2  
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei  
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um  
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-  
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf  
jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht über-  
schreiten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung  
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für  
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen  
Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durch-  
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor  
Getreide geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft  
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden  
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der  
Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse  
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,  
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-  
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt  
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat  
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle  
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im  
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-  
teile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 315 vom 25. 11. 1998, S. 7.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	40,07	30,07
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	50,07	40,07
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	39,37	29,37
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	39,37	29,37
	mittlerer Qualität	76,87	66,87
	niederer Qualität	97,04	87,04
1002 00 00	Roggen	101,20	91,20
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	101,20	91,20
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	101,20	91,20
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	103,88	93,88
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	103,88	93,88
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	101,20	91,20

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

## Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 1. Dezember 1998 bis 14. Dezember 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (ECU/t)	113,54	99,68	88,40	74,67	136,65 (*)	126,65 (*)	75,52 (*)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	10,41	1,52	8,40	—	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	23,80	—	—	—	—	—	—

(\*) Fob Duluth.

(\*\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 ECUT/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko—Rotterdam: 10,88 ECU/t. Große Seen—Rotterdam: 21,13 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)  
0,00 ECU/t (SRW2).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS Nr. 2/98 DES ASSOZIATIONSRATES**  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und Bulgarien andererseits  
vom 29. Oktober 1998  
zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an dem Gemeinschaftsprogramm im Bereich Jugend

(98/714/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits<sup>(1)</sup>,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits<sup>(2)</sup> über die Teilnahme Bulgariens an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 des genannten Zusatzprotokolls kann sich Bulgarien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Jugend beteiligen.

Nach Artikel 2 des genannten Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sich Bulgarien an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Bulgarien nimmt an dem Gemeinschaftsprogramm „Jugend für Europa“ unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit des Programms „Jugend für Europa“.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 1998.

*Im Namen des Assoziationsrats*

*Der Präsident*

N. MIHAILOVA

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31. 12. 1994, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 30. 12. 1995, S. 25.

## ANHANG I

**VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME BULGARIENS AM PROGRAMM JUGEND FÜR EUROPA**

1. Bulgarien nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen des Programms Jugend für Europa (im folgenden „das Programm“ genannt) teil, und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 818/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995 zur Annahme der dritten Phase des Programms „Jugend für Europa“<sup>(1)</sup> festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Bulgarien gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.  
  
Die Programmaktivitäten zur Förderung von Fremdsprachenkenntnissen beziehen sich auf die Amtssprachen der Gemeinschaft. In Ausnahmefällen sind andere Sprachen zulässig, wenn dies für die Durchführung des Programms erforderlich ist.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension des Programms muß sich an den von Bulgarien vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung des Programms unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an dem Programm teilnehmenden Länder festgesetzt. Projekte und Aktivitäten, die nur von Bulgarien und den dem EWR-Abkommen beigetretenen EFTA-Staaten oder anderen Drittländern durchgeführt werden, auch solcher, die mit der Gemeinschaft ein Assoziationsabkommen geschlossen haben und denen die Programme zur Beteiligung offenstehen, kommen für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht in Betracht.
4. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses über das Programm „Jugend für Europa“ sieht Bulgarien auf nationaler Ebene geeignete Strukturen und Mechanismen vor und trifft alle sonstigen notwendigen Maßnahmen, um die Koordinierung und Organisation der Programmdurchführung auf nationaler Ebene zu gewährleisten.
5. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an dem Programm zahlt Bulgarien jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II).  
  
Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
6. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgarien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Jugendlichen und anderen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Bulgarien und der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
7. Unbeschadet der Pflichten der Kommission und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Überwachung und Evaluierung des Programms gemäß dem Beschluß über das Programm „Jugend für Europa“ (Artikel 9) wird die Teilnahme Bulgariens an dem Programm laufend partnerschaftlich von Bulgarien und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften überwacht. Bulgarien legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang ergreift.
8. Unbeschadet der in Artikel 6 des Beschlusses über das Programm „Jugend für Europa“ festgelegten Verfahren wird Bulgarien vor den ordentlichen Ausschusssitzungen zu Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Bulgarien über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschusssitzungen.
9. Im Antragsverfahren, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für das Programm ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 87 vom 20. 4. 1995, S. 1.

## ANHANG II

## FINANZBEITRAG BULGARIENS ZU DEM PROGRAMM „JUGEND FÜR EUROPA“

1. Der Finanzbeitrag Bulgariens dient zur Deckung
  - von Zuschüssen oder sonstigen Finanzhilfen, die bulgarischen Teilnehmern aus Programmmitteln gezahlt werden,
  - der finanziellen Unterstützung aus Programmmitteln für die zuständige staatliche Stelle;
  - die der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.
2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die bulgarischen Begünstigten und die zuständige staatliche Stelle Bulgariens aus dem Programm erhalten, den von Bulgarien gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Bulgarien in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die bulgarischen Begünstigten und die staatliche Stelle aus dem Programm erhalten, so wird der Saldo von der Kommission auf das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit des Programms, so wird Bulgarien der entsprechende Betrag erstattet.
3. Der jährliche Beitrag Bulgariens beträgt
  - 1998: 273 000 ECU für die Teilnahme an den Aktionen AI, BI, C und E. Davon sind 18 000 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.
  - 1999: 385 000 ECU für die Teilnahme an allen Aktionen des Programms mit Ausnahme von Aktion D. Davon sind 25 000 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.
4. Die für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Bulgariens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und Anfang 1999 übersendet die Kommission Bulgarien eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Dieser Beitrag wird in Ecu ausgedrückt und ist auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Bei der Berechnung des Jahresbeitrags wurde von einer Teilnahme während eines gesamten Haushaltsjahres ausgegangen. Sollte der Beschluß des Assoziationsrates im Laufe des Jahres in Kraft treten, so wird der Jahresbeitrag unter Berücksichtigung des Fortschritts bei der Programmdurchführung in diesem Jahr angepaßt.

Bulgarien zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß entsprechend der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Bulgarien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Der Zinssatz entspricht dem um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Satz, den der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für den Monat, in den der Fälligkeitstag fällt, für seine Transaktionen in Ecu<sup>(1)</sup> anwendet.
5. Bulgarien zahlt die unter Nummer 3 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.
6. Ebenfalls aus eigenen Haushaltsmitteln zahlt Bulgarien seinen Anteil an dem unter Nummer 3 genannten Jahresbeitrag für 1998 und 1999 in Höhe von 5 100 ECU bzw. 108 000 ECU.

Die restlichen 249 900 ECU beziehungsweise 252 000 ECU der Kosten gehen 1998 und 1999 nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten der jährlichen nationalen PHARE-Richtprogramme für Bulgarien.

---

<sup>(1)</sup> Der Zinssatz wird monatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1998

zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3685)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/715/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sowohl in Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit<sup>(3)</sup> und der Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt (Amsterdam, 17. Juni 1997)<sup>(4)</sup> als auch generell für die Zwecke der multilateralen Überwachung ist die Vergleichbarkeit der Angaben über Veränderungen des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.
- (2) Zur Schaffung und laufenden Beobachtung der Wirtschafts- und Währungsunion sind vergleichbare, aktuelle und zuverlässige Informationen über Struktur und Entwicklung der Wirtschaft eines jeden Mitgliedstaats erforderlich.
- (3) Die Kommission soll zur Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen und insbesondere dem Rat über die Haushaltslage und die Höhe der Staatsverschuldung in den Mitgliedstaaten berichten.
- (4) In realen Werten ausgedrückte, d. h. preisbereinigte, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sind als Instrument für die Analyse der Wirtschafts- und

Haushaltslage eines Landes von grundlegender Bedeutung, sofern sie nach einheitlichen Grundsätzen erstellt werden, die keine unterschiedlichen Auslegungen zulassen. Zu diesem Zweck sind die Empfehlungen zur Berechnung von Daten in konstanten Preisen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zu vertiefen und zu festigen.

- (5) Die Kommission soll Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in realen Werten für die Zwecke der Gemeinschaftspolitiken und insbesondere für die Überwachung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes verwenden.
- (6) Um die Schwere der wirtschaftlichen Rezession zu beurteilen, legen die Mitgliedstaaten in der Regel einen Referenzwert zugrunde, der bei einem jährlichen Rückgang des realen BIP um mindestens 0,75 % liegt. Der Referenzwert gilt nur dann infolge einer schweren wirtschaftlichen Rezession als ausnahmsweise überschritten, wenn das reale BIP innerhalb eines Jahres um mindestens 2 % zurückgegangen ist.
- (7) Die Ergebnisse der nach den Bestimmungen dieser Entscheidung erstellten, in realen Werten ausgedrückten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aller Mitgliedstaaten sind den Benutzern von der Kommission insbesondere zur Überwachung der Wirtschafts- und Währungskonvergenz zu genau festgelegten Zeitpunkten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind ein erster Schritt auf dem Weg zu gemeinsamen Verbuchungsregeln für die in realen Werten ausgedrückten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Gemeinschaft und ermöglichen es dadurch, zu Ergebnissen zu gelangen, die zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar und von hinreichender Qualität sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 310 vom 30. 11. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 58 vom 27. 2. 1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 209 vom 2. 8. 1997, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 236 vom 2. 8. 1997, S. 1.

- (9) Die Ergebnisse der in realen Werten ausgedrückten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Zwecke der Gemeinschaft müssen statistisch aufbereitet und der Kommission zu den in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 und der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit <sup>(1)</sup> festgelegten Zeitpunkten mitgeteilt werden.
- (10) In Anbetracht der Bedeutung der so erstellten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und ihrer Gliederungstiefe sowie der statistischen Situation in den Mitgliedstaaten sind denjenigen Mitgliedstaaten, die objektiv nicht in der Lage sind, die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 gemäß den in dieser Entscheidung festgelegten Regeln umzusetzen, ausnahmsweise und vorübergehend zusätzliche Fristen für die Umsetzung dieser Bestimmungen einzuräumen.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm (ASP) sowie des durch den Beschluß 91/115/EWG des Rates <sup>(3)</sup> eingesetzten Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### **Zielsetzung**

Ziel dieser Entscheidung ist die Klarstellung der in Kapitel 10 von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 festgelegten Grundsätze für die Preis- und Volumenmessung im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung der Preis- und Volumenmessung.

Die in dieser Entscheidung enthaltenen Klarstellungen sind bei der Erstellung der an Eurostat zu übermittelnden Daten von der ersten Datenübermittlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 an zu berücksichtigen, zumindest bei den auf 1995 und spätere Jahre bezogenen Daten.

#### *Artikel 2*

##### **Klarstellung der allgemeinen Grundsätze für die Preis- und Volumenmessung**

Teil I von Anhang I dieser Entscheidung enthält Klarstellungen der in Kapitel 10 von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Preis- und Volumenmessung, insbesondere im

Hinblick auf die elementare Aggregationsebene, die Wahl der Indexformel und die Wahl des Basisjahres.

#### *Artikel 3*

##### **Klassifikation der Methoden nach Gütern**

Teil II und III von Anhang I dieser Entscheidung enthalten eine Klassifikation der Methoden für bestimmte Güterarten, bei der unterschieden wird zwischen den geeignetsten Methoden, Alternativen, die verwendet werden können, wenn die geeignetsten Methoden nicht angewandt werden können, und Methoden, die nicht von der ersten Datenübermittlung an Eurostat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 an verwendet werden sollen.

#### *Artikel 4*

##### **Forschungsprogramm**

Für Güter, für die Anhang I dieser Entscheidung nicht die in Artikel 3 genannte Klassifikation der Methoden enthält, wird diese Klassifikation nach Maßgabe der Ergebnisse eines Forschungsprogramms festgelegt werden, das Ende des Jahres 2000 abgeschlossen sein wird, und nach Entscheidung des ASP.

#### *Artikel 5*

##### **Übergangsfristen**

Übergangsfristen für die Anwendung der gemäß Artikel 2 klargestellten Grundsätze werden für die einzelnen Mitgliedstaaten in Anhang II dieser Entscheidung festgelegt.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten Übergangsfristen für die Anwendung der in Artikel 3 genannten Methoden beantragen, über deren Bewilligung spätestens Ende 1998 entschieden wird.

Wenn einem Mitgliedstaat eine Übergangsfrist bewilligt wurde, die für ein gegebenes Jahr zu einer Verringerung des nach den bestehenden nationalen Methoden berechneten realen BIP führt, so muß dieser Mitgliedstaat Eurostat so weit nur irgend möglich bei der Beurteilung des Ausmaßes der Auswirkung jeglicher Abweichung von den Grundsätzen dieser Entscheidung unterstützen.

#### *Artikel 6*

##### **Aufstellung**

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat bis spätestens Ende 2002 eine vollständige Aufstellung der für die Messung des realen BIP und seiner Bestandteile verwendeten Verfahren und Basisdaten. Die Aufstellung sollte zumindest die Methoden abdecken, die für die endgültigen Konten verwendet wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 332 vom 31. 12. 1993, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

<sup>(3)</sup> ABl. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 19.

*Artikel 7***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1998

*Für die Kommission*  
Yves-Thibault DE SILGUY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## TEIL I

## ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE PREIS- UND VOLUMENMESSUNG

## I.1. Einführung

Berechnungen in konstanten Preisen unterscheiden sich in einigen grundlegenden Aspekten von Schätzungen in jeweiligen Preisen. Vereinfacht ausgedrückt können Konten in jeweiligen Preisen als Aggregation von Transaktionen, die stattgefunden haben und nachgewiesen werden können, innerhalb eines Kontenrahmens betrachtet werden. Konten in konstanten Preisen dagegen beschreiben die wirtschaftliche Situation eines gegebenen Jahres in den Preisen eines anderen Jahres. In Wirklichkeit hätten die Transaktionen des jeweiligen Jahres nicht in derselben Weise zu den Preisen dieses anderen Jahres stattgefunden.

Die Transaktionswerte müssen in Preis- und Volumenkomponenten aufgeteilt werden. Dabei sollten die Preiskomponenten grundsätzlich Änderungen infolge reiner Preisänderungen beinhalten, während alle anderen Änderungen in der Volumenkomponente enthalten sein sollten (ESVG 95, 10.01). Bei zahlreichen Gütern ist jedoch nicht klar, wie diese Unterscheidung in der Praxis vorgenommen werden soll (ESVG 95, 10.06). Es gilt daher, ein Regelwerk für die Preis- und Volumenmessung einzuführen, dessen Ergebnisse der theoretischen idealen Preis-Volumen-Aufteilung nahekommen sollten und das in allen Mitgliedstaaten in vergleichbarer Weise angewandt werden kann.

Im vorliegenden Teil I dieses Anhangs werden die allgemeinen Grundsätze dieses Rahmens dargelegt, während in den Teilen II und III genauer auf die Schätzverfahren beim Produktionsansatz bzw. beim Ausgabenansatz eingegangen wird.

Die in dieser Entscheidung festgelegten Grundsätze gelten für jährliche Angaben. Selbstverständlich sollte ein Leitprinzip sein, daß zwischen den vierteljährlichen und den jährlichen Gesamtrechnungen Konsistenz bestehen sollte, so daß die vierteljährlichen Konten die endgültigen Ergebnisse so genau wie möglich vorhersagen. Einzelne Fragen im Zusammenhang mit den vierteljährlichen Gesamtrechnungen in konstanten Preisen werden im demnächst erscheinenden Handbuch zu den vierteljährlichen Gesamtrechnungen erörtert werden.

Das ESGV 95 befürwortet in Kapitel 10 eindeutig einen integrierten Berechnungsansatz für Berechnungen in konstanten Preisen (ESVG 95, 10.04 und 10.08). In diesem Berechnungsansatz können die Produktions- und die Ausgabenseite des BIP in konstanten Preisen mit Hilfe von Aufkommens- und Verwendungstabellen auf einer tiefen Güterebene ausgeglichen werden. Durch die Verwendung detaillierter Aufkommens- und Verwendungstabellen kann die Konsistenz der Indizes gewahrt werden. Ferner können Deflatoren aus verschiedenen Quellen, beispielsweise getrennt erstellte Verbraucherpreisindizes (VPI) und Erzeugerpreisindizes (EPI), einander gegenübergestellt und miteinander abgeglichen werden. In einem System, das auf Aufkommens- und Verwendungstabellen beruht, können die besten Elemente beider Seiten (d. h. des Produktions- und des Ausgabenansatzes) sowohl für die Messung in jeweiligen als auch in konstanten Preisen miteinander kombiniert werden.

Das ESGV 95 legt in den Punkten 10.12 bis 10.23 fest, was die Preis- und was die Volumenkomponente enthalten sollte. In die Volumenkomponente sollten die Auswirkungen von Qualitätsänderungen der Güter eingehen. Das bedeutet, daß in den für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten Preis- und Volumenindikatoren solche Qualitätsänderungen berücksichtigt werden sollten.

Die Konsistenz der Qualitätsanpassungen in den verschiedenen Indikatoren sollte genauestens überwacht werden. Wenn bei verschiedenen Preisindizes für die gleichen Güter große Abweichungen auftreten, könnte dies auf unterschiedliche Verfahren der Qualitätsanpassung zurückzuführen sein.

Die Volumenindikatoren sollten zumindest auf einer ausreichend tiefen Untergliederungsebene angewandt werden, um strukturellen Veränderungen Rechnung zu tragen. Beispielsweise sollte die Zahl der Personenkilometer im Schienenverkehr mindestens nach Fahrgästen erster und Fahrgästen zweiter Klasse unterteilt werden. Dadurch können die Auswirkungen von Veränderungen der jeweiligen Anteile von Fahrscheinen erster und zweiter Klasse anstatt in der Preiskomponente in den Volumenkomponenten berücksichtigt werden.

Die Deflationierung der Werte des Berichtsjahres mit Hilfe eines geeigneten Preisindex ist im allgemeinen der Extrapolation der Werte des Basisjahres mit Hilfe eines Volumen- oder Mengenindex vorzuziehen (ESVG 95, 10.32), denn auf diese Weise können die Auswirkungen von Qualitätsänderungen besser berücksichtigt werden. Darüber hinaus haben Preismeßzahlen normalerweise eine geringere Varianz als Mengenmeßzahlen, wodurch sich für die Preisindizes ein geringerer Stichprobenfehler ergibt.

Wenn Werte mit Hilfe eines Preis-Mengen-Ansatzes berechnet werden, können die zugrundeliegenden Preis- und Mengendaten zur Berechnung der Angaben in konstanten Preisen verwendet werden (ESVG 95, 10.33). In einem solchen Fall sind explizite Anpassungen zur Berücksichtigung von Qualitätsänderungen vorzunehmen.

In den restlichen Punkten von Teil I dieses Anhangs werden die Grundsätze erörtert, in denen das ESVG 95 der Präzisierung bedarf.

### 1.2. Die elementare Aggregationsebene

Bei der Preis- und Volumenmessung sollte von einer detaillierten Untergliederung der Güter für die einzelnen Transaktionskategorien ausgegangen werden. Dabei sollte für jedes der für eine Transaktionskategorie ausgewiesenen Güter entweder ein Preisindex ermittelt werden, mit dem der Wert in jeweiligen Preisen deflationiert werden kann, oder ein Volumenindikator für die Extrapolation eines Basisjahrwertes berechnet werden. Der Idealfall wäre, wenn die einzelnen Güter getrennt ausgewiesen und ihre reinen Preis- und Volumenänderungen geschätzt werden könnten.

In der statistischen Praxis jedoch müssen die Güter aggregiert werden, was bedeutet, daß Preis- und Volumenänderungen unterschiedlicher Güter zusammen gewichtet werden müssen. In den statistischen Quellen, aus denen die Preisindizes und die Volumenindikatoren abgeleitet werden, werden möglicherweise abweichende Gewichtungsmethoden (d. h. unterschiedliche Formeln oder unterschiedliche Basisjahre) verwendet. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen muß dagegen eine einzige konsistente Gewichtungsmethodik für alle Variablen angewandt werden (die in den nachfolgenden Abschnitten erörtert wird). Wenn in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Indizes mit einer anderen Gewichtung als der VGR-Gewichtung verwendet werden, dann wird implizit davon ausgegangen, daß es sich dabei um Elementarindizes handelt, so daß das zugrundeliegende Wägungsschema als nicht relevant angesehen wird. Danach kann ein Laspeyres-Index mit festen Gewichten beispielsweise einem Paasche-Index oder einem Laspeyres-Index mit Gewichten des Vorjahres gleichgestellt werden. Natürlich trifft die implizite Annahme, daß es sich bei den verwendeten Indizes um Elementarindizes handelt, vor allem dann zu, wenn die Gliederungsebene sehr tief ist.

Daher kann mit um so genaueren Ergebnissen gerechnet werden, je tiefer die Untergliederung der Güter ist. Auf einer tiefen Ebene kann davon ausgegangen werden, daß die Güter homogener sind, daß die errechneten Indizes Elementarindizes näherkommen und daß die Wägungsschemata detaillierter sind.

Die genaue Aggregationsebene, für die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die Annahme gilt, daß die verwendeten Indizes Elementarindizes sind, wird für die Zwecke dieses Textes als *elementare Aggregationsebene* bezeichnet. Sie entspricht häufig der Zahl der Güter, die in den Aufkommens- und Verwendungstabellen für die Zwecke des Kontenausgleichs ausgewiesen werden.

Die Mitgliedstaaten sollten versuchen, für die Deflationierung tiefe Untergliederungen der Güter zu erstellen. Die elementare Aggregationsebene sollte für die Produktion wie auch für alle Kategorien der (intermediären und letzten) Verwendung mindestens ebenso tief gegliedert sein wie die Ebene P60 des ESVG 95, die für die Übermittlung der Aufkommens- und Verwendungstabellen an Eurostat zu verwenden ist. In Teil II dieses Anhangs (über den Produktionsansatz) werden für einige Güterkategorien zusätzliche Mindestgliederungen angegeben, die bei der Schätzung von Deflatoren oder Volumenindikatoren verwendet werden sollten.

#### *Grundsatz 1:*

*Bei der Preis- und Volumenmessung ist eine tiefe Aggregationsebene der Güter zu verwenden. Diese sogenannte elementare Aggregationsebene muß für die Produktion wie auch für alle Kategorien der (intermediären und letzten) Verwendung mindestens ebenso tief gegliedert sein wie die Ebene P60 des ESVG 95.*

Im Fall von im Rahmen der ESVG-95-Verordnung gewährten Ausnahmen bezüglich der Lieferung von Angaben auf der P60-Ebene werden die am tiefsten gegliederten verfügbaren nationalen Angaben verwendet werden.

### 1.3. Die Wahl der Indexformel

Nach der Festlegung der elementaren Aggregationsebene müssen die auf dieser Ebene verfügbaren Preis- und Volumenindizes zusammen gewichtet werden, um die Preis- und Volumenmaße aller Gesamtgrößen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu erhalten.

Zu diesem Zweck ist zunächst eine Indexformel zu wählen. Das ESVG 95 (10.62 bis 10.64) bevorzugt Preis- und Volumenindizes nach Fisher, läßt jedoch Laspeyres-Volumenindizes und Paasche-Preisindizes als akzeptable Alternativen zu. In der Praxis haben Fisher-Indizes mehrere Nachteile: Unter anderem werden für sie umfangreichere Daten benötigt, die Volumenangaben sind nicht additiv, und die Indizes sind den Nutzern schwerer verständlich zu machen.

In der Praxis wird es daher vorgezogen, für die Aggregation der auf der Elementarebene verfügbaren Preis- und Volumenmaße Volumenindizes nach Laspeyres und Preisindizes nach Paasche zu verwenden.

*Grundsatz 2:*

*Auf der elementaren Aggregationsebene verfügbare Volumenmaße werden mit der Laspeyres-Formel aggregiert, um die Volumenmaße aller Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu erhalten. Auf der elementaren Aggregationsebene verfügbare Preismaße werden mit der Paasche-Formel aggregiert, um die Preismaße aller Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu erhalten.*

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß das ESVG 95 auch die Verwendung von Fisher-Indizes zuläßt. Weiter ist zu betonen, daß dieser Grundsatz nicht für die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten Quellen für Preis- und Volumendaten gilt: Daten unterhalb der elementaren Aggregationsebene brauchen nicht nach diesem Grundsatz berechnet zu werden.

**1.4. Die Wahl des Basisjahres**

Beim Volumenindex nach Laspeyres werden Werte eines bestimmten Jahres verwendet, um Volumenänderungen der Bestandteile einer Gesamtgröße zu gewichten. Es muß nun festgelegt werden, aus welchem Jahr diese Gewichte stammen sollen.

Zu diesem Zweck sollen zunächst die Begriffe *Basisjahr* und *Bezugsjahr* definiert werden.

## Definitionen:

- Das *Basisjahr* ist das Jahr, dessen Werte in jeweiligen Preisen für die Gewichtung der auf der elementaren Aggregationsebene gemessenen Preise und Volumen verwendet werden;
- das *Bezugsjahr* ist das Jahr, das für die Übermittlung und Darstellung der Daten in konstanten Preisen verwendet wird. In einer Indexzahlenreihe ist es das Jahr mit dem Wert 100.

Als Beispiel nehme man die folgende Indexzahlenreihe:

1990	1991	1992	1993	1994
100	105	108	112	120

Angenommen, diese Zahlen wurden anhand von Gewichten aus dem Jahr 1990 berechnet. Somit ist 1990 das Basisjahr. Es ist gleichzeitig auch das Bezugsjahr, denn  $1990 = 100$ . Das Bezugsjahr kann nun ohne weiteres umgeändert werden, z. B. in 1993 (alle Werte werden durch  $112/100$  geteilt, so daß sich  $1993 = 100$  ergibt):

1990	1991	1992	1993	1994
100/1,12	105/1,12	108/1,12	112/1,12	120/1,12

Bei einem solchen Verfahren bleibt das Basisjahr unverändert, denn die jährlichen Veränderungen werden weiterhin anhand von Gewichten aus dem Jahr 1990 berechnet.

Anstelle eines festen Basisjahres wie im vorstehenden Beispiel könnte man auch in jedem Jahr die Gewichte des vorangegangenen Jahres verwenden. Dies könnte beispielsweise zur folgenden Reihe jährlicher Veränderungen führen:

1990	1991	1992	1993	1994
100	105	102	103	106

Für jeden dieser Indizes gilt:  $t - 1 = 100$ , somit ist das Bezugsjahr gleich dem Basisjahr, verändert sich jedoch jährlich. Es ist ohne weiteres möglich, die Reihe auf ein einziges Bezugsjahr umzustellen. Dies würde ergeben:

1990	1991	1992	1993	1994
100	105	107,1	110,3	116,9

( $107,1 = 105 \times 102/100$ ;  $110,3 = 107,1 \times 103/100$ , usw.)

Es ist wichtig, daß eine Änderung des Bezugsjahres keine Auswirkungen auf die jährlichen Indizes hat. Bei einer Einzelreihe wie in unserem Beispiel ist dies selbstverständlich, wenn jedoch eine Variable aus mehreren Teilvariablen besteht, ist es weniger offenkundig. Damit bei einer Änderung des Bezugsjahres alle jährlichen Zuwachsraten der einzelnen Variablen unverändert bleiben, sollte jede Variable separat auf das neue Bezugsjahr umgestellt werden, egal ob es sich um einen Elementarindex, eine Teilsumme oder ein Gesamtaggregate wie das BIP handelt. Die Folge ist, daß bei den in konstanten Preisen ausgedruckten Daten eines festen Bezugsjahres Abweichungen zwischen einzelnen Elementen und ihren Gesamtwerten auftreten. Dieses Problem ist unter der Bezeichnung „Nicht-Additivität“ bestens bekannt. Es sollte nicht versucht werden, diese Abweichungen herauszurechnen (ESVG 95, 10.67), da dies die Zuwachsraten wiederum verzerren würde. Weiteren Aufschluß gibt das Beispiel am Ende dieses Abschnitts.

Die Wahl des Basisjahres und die Wahl des Bezugsjahres kann grundsätzlich unabhängig von einander erfolgen. Für die Zwecke dieser Kommissionsentscheidung, d. h. die Klarstellung der Grundsätze für die Preis- und Volumenmessung, ist nur das Problem der Wahl des Basisjahres relevant.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Preis- und Volumenmessung zwischen den Ländern sollten die Länder natürlich das gleiche Basisjahr verwenden. Um die Zuwachsraten am genauesten berechnen zu können, sollte zudem ein möglichst aktuelles Basisjahr verwendet werden, da in diesem Fall die verwendeten Gewichte zeitnah und die Probleme des Verschwindens von Gütern bzw. des Auftauchens neuer Güter geringer sind. Zusammen führen diese Erwägungen zu der Methode, die Gewichte stets aus dem Vorjahr abzuleiten.

*Grundsatz 3:*

*Die auf der elementaren Aggregationsebene abgeleiteten Volumenmaße werden mit Gewichten aggregiert, die aus dem Vorjahr abgeleitet werden.*

Mitgliedstaaten, denen für die Anwendung von Grundsatz 3 eine Übergangsfrist gewährt wurde, ändern das Basisjahr während der Übergangsfrist alle fünf Jahre, gerechnet ab 1995.

Beispiel: Umstellung von Aggregaten und ihren Bestandteilen auf neue Bezugsjahre

Ausgangspunkt sind die beiden Güter A und B und ihr Gesamtwert. Es sei angenommen, daß es sich um homogene Güter handelt, daß also Preis- und Volumenindizes für diese Güter berechnet werden können, die nicht von einem zugrundeliegenden Wägungsschema abhängen, also Elementarindizes sind.

Die Volumen- und Preisindizes für den Gesamtwert von A und B richten sich jedoch nach den Gewichtungen für A und B.

Im folgenden Schema werden die Volumenänderungen für den Gesamtwert zwischen T-1 und T mit den Werten des Jahres T-1 in jeweiligen Preisen gewichtet.

Da dies die aktuellsten Gewichte sind, können diese Zuwachsraten als die genauesten gelten.

	1990 jeweilige Preise	Volumen- änderung 90-91	1991 Preise von 1990	Preis- ände- rungen 90-91	1991 jeweilige Preise	Volumen- änderung 91-92	1992 Preise von 1991	Preis- ände- rungen 91-92	1992 jeweilige Preise	Volumen- änderung 92-93	1993 Preise von 1992	Preis- ände- rungen 92-93	1993 jeweilige Preise
A	100	105,0	105	110,0	115,5	102,0	117,8	108,0	127,2	103,0	131,1	105,0	137,6
B	300	110,0	330	95,0	313,5	90,0	282,2	105,0	296,3	95,0	281,4	102,0	287,1
Gesamtwert	400	108,8	435	98,6	429,0	93,2	400,0	105,9	423,5	97,4	412,5	103,0	424,7

Nun sei angenommen, daß diese Daten in einem festen Bezugsjahr, etwa 1990, ausgedrückt werden müssen. Dies ist ohne eine Verzerrung der Zuwachsraten des Gesamtwertes nur möglich, indem jede einzelne Reihe separat auf ein neues Bezugsjahr umgestellt wird. Als Index (1990 = 100) ausgedrückt wird hieraus:

	1990	1991	1992	1993
A	100	105,0	107,1	110,3
B	100	110,0	99,0	94,1
Gesamtwert	100	108,8	101,4	98,8

wobei  $101,4 = 108,8 \times 93,2/100$  und  $98,8 = 101,4 \times 97,4/100$ .

Ausgedrückt in Volumen mit dem Bezugsjahr 1990:

	1990	1991	1992	1993
A	100	105,0	107,1	110,3
B	300	330,0	297,0	282,2
Gesamtwert	400	435,0	405,6	395,0
A + B	400	435,0	404,1	392,5

Wie deutlich zu sehen ist, entspricht die Summe von A + B nicht mehr dem Gesamtwert. Dies ist das bekannte Problem der „Nicht-Additivität“. Das „korrekte“ Volumen für 1993 lautet trotz dieses Problems 395 und nicht 392,5, denn dies ist die einzige Zahl, die mit den zuvor berechneten Zuwachsraten des Gesamtwertes übereinstimmt.

Außerdem ändern sich die jährlichen Zuwachsraten auf diese Weise nicht mit jeder Änderung des Bezugsjahres. Die Abweichungen zwischen A, B und ihrem Gesamtwert sollten nicht herausgerechnet, sondern den Nutzern erklärt werden. Diese Abweichungen dürfen nicht als Hinweis auf die Zuverlässigkeit der Ergebnisse interpretiert werden.

## TEIL II

## PREIS- UND VOLUMENMESSUNG NACH DEM PRODUKTIONSANSATZ

## II.1. Klassifikation der Methoden

Die folgende Klassifikation der Methoden gilt für den gesamten restlichen Teil dieses Anhangs:

- A-Methoden: geeignetste Methoden;  
B-Methoden: Methoden, die verwendet werden können, falls eine A-Methode nicht angewandt werden kann;  
C-Methoden: Methoden, die nicht verwendet werden sollen.

## II.2. Marktproduktion und Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung

In diesem Abschnitt werden die Berechnungen für die Marktproduktion und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung erörtert. Dabei werden zunächst einige Grundsätze zu den verschiedenen Methoden der Berechnung der Wertschöpfung in konstanten Preisen dargelegt. Diese Grundsätze liefern die allgemeinen Kriterien für die Klassifizierung der Berechnungsmethoden als A-, B- und C-Methoden. Allerdings müssen sie zunächst auf der Basis der einzelnen Güter für alle Arten der Marktproduktion angewandt werden, um spezielle Leitlinien für die im Einzelfall anzuwendenden Methoden zu erhalten.

Für die Wahl zwischen Methoden mit doppeltem und mit einfachem Indikator kann folgende Klassifikation zugrunde gelegt werden:

*A-Methode:* Das ESVG 95 stellt eindeutig fest (10.28), daß die doppelte Deflationierung die theoretisch korrekte Methode ist, da die Wertschöpfung zu jeweiligen Preisen auch als Differenz zwischen Produktionswert und Vorleistungen berechnet wird. Dieses Argument gilt für alle Methoden mit doppeltem Indikator (z. B. Extrapolation des Produktionswertes durch einen Volumenindikator und Deflationierung der Vorleistungen). Darüber hinaus lassen sich weitere Gründe anführen, warum Methoden mit doppeltem Indikator vorzuziehen sind:

- Die verwendeten Indikatoren sind Output- oder Inputindikatoren. Bei den Methoden mit einfachem Indikator werden solche Indikatoren direkt auf die Wertschöpfung angewandt, was weniger zweckmäßig ist.
- Die Methoden mit doppeltem Indikator ermöglichen eine unabhängige Beurteilung von Produktivitätsänderungen.

*B-Methode:* In der Praxis könnte es erforderlich sein, Methoden auf der Grundlage eines einzigen Indikators zu verwenden, wenn beispielsweise nicht genügend Daten über die Vorleistungen vorliegen oder die Zuverlässigkeit der Daten unzureichend ist.

Die Eignung von Indikatoren, die entweder bei der Deflationierung der Werte des Berichtsjahres oder bei der Extrapolation der Werte des Basisjahres verwendet werden können, läßt sich nach folgenden Kriterien beurteilen:

- Vollständigkeit der Erfassung der Güterposition durch den Indikator. Es kommt beispielsweise darauf an, ob der Indikator alle unter die Position fallenden Güter erfaßt oder nur eine Auswahl von ihnen, z. B. nur die an private Haushalte verkauften Güter.
- Bewertungsbasis des Indikators. Für die Marktproduktion sollten dies die Herstellungspreise sein und nicht die Anschaffungspreise oder die Inputkosten.
- Der Indikator sollte Qualitätsänderungen berücksichtigen und diese innerhalb der Volumenschätzungen erfassen.
- Konsistenz zwischen den Konzepten des Indikators und denen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Diese Kriterien führen zu den folgenden allgemeinen Schlußfolgerungen über die Eignung von Indikatoren. Allerdings müssen diese allgemeinen Schlußfolgerungen, wie bereits erwähnt, zunächst auf der Grundlage einzelner Güter für alle Arten der Marktproduktion angewandt werden, um spezielle Leitlinien für die im Einzelfall anzuwendenden Methoden zu erhalten. Die folgenden Kriterien zur Unterscheidung von A-, B- und C-Methoden sind absolute Kriterien, d. h. sie sind unabhängig von der Datenverfügbarkeit. Praktisch kann es allerdings vorkommen, daß A-Methoden nicht zur Anwendung gelangen können und nach Vereinbarungen über B-Methoden gesucht werden muß.

*A-Methode:* Beim Produktionsansatz (Entstehungsrechnung) besteht die A-Methode grundsätzlich in der Verwendung geeigneter Preisindizes für die Produktion, die allgemein als Erzeugerpreisindizes (EPI) bezeichnet werden. Die einzelnen Güter sollten getrennt mit einem geeigneten EPI deflationiert werden. Ein geeigneter EPI entspricht folgenden Kriterien:

- Er ist ein Index des/der (Inlandsmarkt- und Export-)Preise(s) genau der gleichen Güter(gruppen);
- er berücksichtigt Qualitätsänderungen des Gutes/der Güter;

- er wird zu Herstellungspreisen bewertet;
- die ihm zugrundeliegenden Konzepte sind mit den Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen konsistent.

Alle Methoden, für die eine völlige Äquivalenz mit der Verwendung von Erzeugerpreisindizes nachgewiesen werden kann, können ebenfalls als A-Methoden betrachtet werden.

*B-Methoden:* Wenn kein geeigneter EPI zur Verfügung steht, kommen mehrere alternative Indikatoren in Betracht. Folgende werden beispielsweise in der Regel B-Methoden darstellen:

- ein weniger geeigneter EPI, z. B. ein Index ohne Qualitätsanpassungen oder ein Index mit kleinerem oder größerem Erfassungsbereich als die Güterposition;
- ein Verbraucherpreisindex (VPI). Hier gelten die drei gleichen Kriterien wie für die EPI (VPI sind normalerweise um Steuern, Subventionen und Handelsspannen zu bereinigen, um eine Bewertung zu Herstellungspreisen zu erlangen), darüber hinaus sollte die Gewichtung angemessen sein, und die Konzepte sollten denen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechen;
- Indikatoren des Produktionsvolumens. Volumenindikatoren sollten ebenfalls Qualitätsänderungen berücksichtigen. Dies kann teilweise dadurch geschehen, daß Volumenindikatoren in einer ausreichenden Gliederungstiefe angewandt werden, so daß strukturellen Änderungen Rechnung getragen wird.

Indikatoren dieser Art entsprechen im allgemeinen nicht allen vier vorstehend genannten Kriterien.

*C-Methoden:* Die Verwendung einiger weiterer möglicher Indikatoren der nachstehend aufgeführten Art gilt in der Regel als C-Methode.

- Inputmethoden (für die Marktproduktion);
- sekundäre Indikatoren, d. h. nicht direkt produktionsbezogene Indikatoren;
- EPI, VPI oder Volumenindikatoren, die dem jeweiligen Gut/den Gütern überhaupt nicht entsprechen, z. B. der Gesamt-VPI.

Indikatoren dieser Art sind im allgemeinen noch erheblich stärker als die B-Methoden, weit davon entfernt, den vier Kriterien zu entsprechen.

Diese Kriterien werden nun auf die Güter der einzelnen nachstehenden CPA-Positionen angewandt. Marktproduktion und Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung werden dabei zusammen behandelt. In ESVG 95 (3.49) wird festgelegt, daß „die Produktion für die Eigenverwendung (P. 12) . . . zu den Herstellungspreisen vergleichbarer, auf dem Markt verkaufter Güter zu bewerten“ ist. Daher sind die Grundsätze für die Deflationierung der Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung die gleichen wie für die Marktproduktion.

Ziel ist es, für jeden Gütertyp die A-, B- und C-Methoden festzulegen. Wenn für einen bestimmten Gütertyp die Verwendung geeigneter EPI keine besonderen Probleme aufwirft (d. h. die A-Methode anwendbar ist), wird nicht weiter erörtert, in welcher Weise irgendwelche anderen Indikatoren den Kriterien entsprechen. Für eine erhebliche Anzahl von Gütertypen ist es allerdings bislang noch nicht möglich, A-, B- und C-Methoden zu bestimmen. Dies wird im Rahmen des Forschungsprogramms geschehen. Das Forschungsprogramm könnte sich ferner mit der weiteren Verbesserung der Klassifikationen für diejenigen Güter befassen, für die nachstehend eine erste Klassifikation vorgeschlagen wird.

Der vorliegende Text befaßt sich in erster Linie mit der Schätzung der *Produktion* in konstanten Preisen. Bei den Methoden mit doppeltem Indikator müssen darüber hinaus die *Vorleistungen* deflationiert werden. Die bevorzugte Methode der Deflationierung der Vorleistungen ist die nach einzelnen Gütern, bei der tatsächliche, bei den Käufern erhobene Preisangaben über intermediäre Verwendungen hinzugezogen werden. Diese stehen allerdings in der Praxis oftmals nicht zur Verfügung. Daher können die Vorleistungen an im Inland erzeugten Gütern mit Hilfe der gleichen Methode deflationiert werden, wie sie nachstehend für die Produktion dieser Güter beschrieben wird, wobei die unterschiedliche Bewertung zu berücksichtigen ist (Vorleistungen werden zu Anschaffungspreisen bewertet). Besondere Aufmerksamkeit sollte der Deflationierung der Vorleistungen an eingeführten Gütern gewidmet sein. Darüber hinaus sollte den Unterschieden bei den Preisen für unterschiedliche Abnehmer Rechnung getragen werden. Als Beispiel sei die Stromversorgung genannt, bei der für die zwischen verschiedenen Abnehmerbranchen eine erhebliche Preisdifferenzierung bestehen kann.

Bei den Überlegungen zur Schätzung der Vorleistungen in konstanten Preisen ist ein wichtiger Faktor in Betracht zu ziehen: Wie können die Auswirkungen unzuverlässiger Schätzungen der Produktion zu konstanten Preisen (z. B. für bestimmte Unternehmensdienstleistungen) auf der Ebene des Gesamt-BIP zu konstanten Preisen abgemildert werden? Im Rahmen des Produktionsansatzes werden die Auswirkungen ungenauer Deflatoren oder impliziter Deflatoren für einige Güter auf die Schätzungen des Gesamt-BIP zu konstanten Preisen auf ein Minimum verringert, wenn:

- die Konten zu konstanten Preisen innerhalb eines Aufkommens- und Verwendungssystems erstellt werden,
- in den gesamten Konten Methoden mit doppeltem Indikator angewandt werden und
- eventuelle ungenaue Deflatoren für die Produktion auch für die Deflationierung der Vorleistungen verwendet werden.

Der Verwendung von Aufkommens- und Verwendungstabellen für die Integration der Schätzungen in Verbindung mit einer doppelten Deflationierung kommt daher eine wichtige Funktion bei der Verringerung von Ungenauigkeiten auf der Ebene des Gesamt-BIP zu konstanten Preisen zu.

CPA A: *Erzeugnisse der Landwirtschaft, gewerblichen Jagd und Forstwirtschaft*

CPA B: *Fische*

Die meisten Berechnungen in jeweiligen Preisen für diese Erzeugnisse beruhen auf Preis- und Mengenangaben. Diese Informationen können und sollten daher auch für die Berechnung der Produktion in konstanten Preisen verwendet werden. Mengenangaben sollten dabei, wo dies angebracht erscheint, um Qualitätsänderungen bereinigt werden. In einigen Fällen werden auch echte EPI erstellt. Alle diese Methoden sind A-Methoden.

CPA C: *Mineralische Rohstoffe*

CPA D: *Erzeugnisse des verarbeitenden Gewerbes*

CPA E: *Energie und Wasser*

Für diese drei Gütergruppen übermitteln die Mitgliedstaaten bereits zahlreiche EPI an Eurostat. Die Verwendung dieser EPI stellt, sofern die vorstehend genannten Kriterien erfüllt sind, die A-Methode für diese Erzeugnisse dar. Diese Daten sollten anschließend für die Berechnungen in konstanten Preisen herangezogen werden.

Einige größere Probleme treten bei der Preis- und Volumenmessung einzelner Produkte auf. Dies betrifft insbesondere:

- Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen,
- Ausrüstungsgüter wie Luftfahrzeuge und Schiffe.

Für diese Produkte, die ökonomisch recht bedeutsam sind, ist die Preismessung in der Regel sehr schwierig. Eine Verbesserung der entsprechenden Meßverfahren muß im Forschungsprogramm untersucht werden.

CPA F: *Bauleistungen*

Für das Baugewerbe gestaltet sich die Preis- und Volumenmessung oft kompliziert, zum Beispiel aufgrund der einmaligen Beschaffenheit vieler der Erzeugnisse. Die bei der Schätzung der Produktion des Baugewerbes in konstanten Preisen auftretenden Methodikprobleme müssen im Forschungsprogramm untersucht werden.

CPA G: *Leistungen des Handels; Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern*

**50: Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen; Tankstellenleistungen**

Diese Gruppe umfaßt zwei Arten von Produkten:

- Produktion von Dienstleistungen der Instandhaltung und Reparatur an Kraftfahrzeugen,
- Produktion von Handelsspannen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen und Kraftstoff.

Für die erstgenannte Produktion könnten EPI verfügbar sein und würden in diesem Fall die A-Methode darstellen. Wenn sie nicht zur Verfügung stehen, können die Güter mit (um Steuern oder Subventionen bereinigten) VPI deflationiert werden, wobei diese als B-Methode zu betrachten sind, da sie möglicherweise die Unternehmensausgaben nicht ausreichend abdecken.

Für die Deflationierung der Handelsspannen sollten die gleichen Verfahren wie nachstehend für den Großhandel beschrieben angewandt werden.

**51: Handelsvermittlungs- und Großhandelsleistungen (ohne Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen)**

Die Produktion dieser Gruppe besteht im wesentlichen aus Großhandelsspannen. Für die Produktion von Handelsspannen können folgende Regeln aufgestellt werden:

*A-Methode:* Bei der A-Methode für die Produktion von Handelsspannen werden die Änderungen in der Qualität der Handelsleistungen berücksichtigt. Dies kann dadurch geschehen, daß Verkäufe und Käufe der Händler getrennt deflationiert werden (wobei Vorratsveränderungen in angemessener Weise zu berücksichtigen sind). Hierbei sind Preisindizes von sehr hoher Qualität erforderlich.

*B-Methode:* Als B-Methode kann die Annahme gelten, daß das Volumen der Handelsspannen sich entsprechend dem Volumen des Umsatzes verändert. Dabei wird von konstanten Handelsspannenquoten in konstanten Preisen ausgegangen.

Diese Methode läßt sich am einfachsten anwenden, indem die gesamte Produktion von Handelsspannen mit einem Volumenindex des Umsatzes extrapoliert wird. Ein solcher Index kann durch Deflationierung des Umsatzes mit einem Umsatzpreisindex erlangt werden.

Eine Verbesserung dieser einfachen Methode könnte dadurch erzielt werden, daß genauere Angaben über die Produkte hinzugefügt werden, vorzugsweise durch die Berechnung von Handelsspannen in konstanten Preisen im Rahmen der ausführlichen Aufkommens- und Verwendungstabellen. Sodann kann die in einem bestimmten Basisjahr berechnete Handelsspannenquote für eine bestimmte Transaktion auf das Volumen dieser Transaktion im laufenden Jahr angewandt werden. Auf diese Weise wächst das Volumen der Handelsspanne im gleichen Maße wie das Volumen des Güterstroms.

Bei einer weiteren Verbesserung dieses Verfahrens werden Veränderungen der Handelswege berücksichtigt (z. B. Übergang von kleinen Nachbarschaftsläden zu großflächigen Hypermärkten). Dabei würden einige der qualitativen Änderungen der Handelsleistungen in die Volumenkomponente einbezogen.

Solche Methoden sollten als B-Methoden betrachtet werden, da die Änderung in der Qualität der Handelsleistung nicht berücksichtigt werden kann.

*C-Methoden:* Alle anderen Methoden, z. B. die direkte Deflationierung der Produktion von Handelsspannen mit einem Umsatzpreisindex:

***52: Einzelhandelsleistungen (ohne Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellenleistungen); Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern***

Für die Produktion von Einzelhandelsspannen sollten die gleichen Annahmen zugrunde gelegt werden, wie sie vorstehend für den Großhandel beschrieben wurden. Ein Vorteil ist hier, daß es einen guten Preisindex des Einzelhandelsumsatzes gibt, nämlich den Verbraucherpreisindex (VPI). Um einen Volumenindex des Einzelhandelsumsatzes einer bestimmten Ware zu erlangen, kann die entsprechende VPI-Position zur Deflationierung herangezogen werden.

Für die Produktion von Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern kann der VPI verwendet werden. Da es nur wenig Unternehmensausgaben für diese Dienstleistungen gibt, ist der VPI hier durchaus geeignet und kann als A-Methode angesehen werden. Da diese CPA-Abteilung jedoch mehrere unterschiedliche Produkte umfaßt, müssen auch mehrere VPI-Positionen verwendet werden. Eine Deflationierung auf einer tiefen Gliederungsebene ist daher erforderlich, um die verschiedenen detaillierten VPI-Positionen anwenden zu können.

**CPA H: *Dienstleistungen des Gastgewerbes***

Die A-Methode für das Beherbergungs- und Gaststättengewerbe ist die Deflationierung mit einem geeigneten EPI. Falls ein EPI nicht zur Verfügung steht, kann der VPI als Näherungswert herangezogen werden. In diesem Fall handelt es sich um eine B-Methode, da Unternehmensausgaben nicht berücksichtigt werden.

**CPA I: *Dienstleistungen des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung***

***60, 61 und 62: Landverkehrs-, Schifffahrts- und Luftfahrtleistungen***

Personen- und Güterverkehr sollten getrennt deflationiert werden.

Für den *Personenverkehr* besteht die A-Methode in der Verwendung geeigneter EPI. Falls diese nicht vorliegen, kommen folgende B-Methoden in Frage:

- Deflationierung mit einem VPI, sofern dieser Qualitätsänderungen ausreichend berücksichtigt;
- Extrapolation mit einem Indikator für die Zahl der Personenkilometer, vorausgesetzt, dieser Indikator liegt für eine ausreichende Zahl von Beförderungskategorien vor. Es sollte zumindest zwischen verschiedenen Klassen unterschieden werden (z. B. erste und zweite Klasse für den Schienenverkehr, Business Class und Economy Class für den Luftverkehr usw.).

Diese Methoden müssen einzeln zumindest auf die folgenden Arten des (Personen-)Verkehrs angewandt werden, sofern sie in den Mitgliedstaaten signifikant sind:

- Schienenverkehr,
- sonstiger Landverkehr,

- Schiffsverkehr,
- Luftverkehr.

Wenn solche Untergliederungen nicht möglich sind, handelt es sich um C-Methoden. Auch alle sonstigen Methoden (z. B. die Verwendung der Passagierzahlen als Volumenindikator) sind C-Methoden.

Auch für den *Güterverkehr* besteht die A-Methode in der Verwendung geeigneter EPI. Wenn solche nicht zur Verfügung stehen, kommt folgende B-Methode in Betracht:

- Es kann davon ausgegangen werden, daß das Volumen der Verkehrsleistung dem Volumen der beförderten Güter entspricht. Daher ist als Indikator beispielsweise die Zahl der beförderten Tonnenkilometer geeignet, obgleich dabei natürlich keine Qualitätsänderungen in der Verkehrsleistung berücksichtigt werden können. Je tiefer gegliedert die verfügbaren Informationen über Tonnenkilometer unterschiedlicher Verkehrsarten sind, um so besser wird das Ergebnis ausfallen.

Diese Methode muß einzeln zumindest auf die folgenden Arten des (Güter-)Verkehrs angewandt werden, sofern sie in den Mitgliedstaaten signifikant sind:

- Schienenverkehr,
- sonstiger Landverkehr,
- Beförderung in Rohrfernleitungen,
- See- und Küstenschiffsverkehr,
- Binnenschiffsverkehr,
- Luftverkehr.

Wenn solche Untergliederungen nicht möglich sind, handelt es sich um C-Methoden. Auch alle sonstigen Methoden (z. B. die Verwendung eines Indikators wie beispielsweise der beförderten Tonnenmenge) sind C-Methoden.

Sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr gilt, daß für eine korrekte Deflationierung als Gewichte grundsätzlich Preisdaten in den vorstehend genannten Untergliederungen zu verwenden sind. Falls auf dieser Untergliederungstiefe keine jeweiligen Preise zur Verfügung stehen, könnten andere Gewichte verwendet werden, um Indikatoren für jede der ausgewiesenen Verkehrsarten zu gewichten. Diese anderen Gewichte sollten den jeweiligen Werten möglichst nahekommen.

### **63: Dienstleistungen bezüglich Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlungsleistungen**

Diese Gruppe umfaßt eine große Vielfalt von Dienstleistungen, daher ist es nicht möglich, eine bestimmte Methode oder einen Indikator anzugeben. Es wird darum auf die allgemeine Klassifikation der Methoden und Indikatoren verwiesen.

Für Reisebüros enthält das ESVG 95 spezielle Empfehlungen (10.39).

### **64: Nachrichtenübermittlungsdienstleistungen**

Die Schätzung von Nachrichtenübermittlungsdienstleistungen zu konstanten Preisen wird durch die immer breiter werdende Palette angebotener Dienstleistungen und erhobener Gebühren erschwert. Spezielle Leitlinien für die bei diesen Leistungen anzuwendenden Verfahren werden daher im Rahmen des Forschungsprogramms erarbeitet werden.

#### *CPA J: Dienstleistungen des Kredit- und Versicherungsgewerbes*

Für Produkte wie die unterstellte Bankgebühr (FISIM), Handelsspannen beim Devisen- und Wertpapierhandel und Versicherungsleistungen ist die Produktion zu jeweiligen Preisen definiert als die Differenz zwischen verschiedenen Transaktionen. Eine harmonisierte Definition und die Messung des Produktionswertes zu konstanten Preisen sind noch zu erarbeiten.

Auch zur Berücksichtigung von Qualitätsveränderungen bei der Produktion von Dienstleistungen der Kreditinstitute und Versicherungen sind noch weitere Überlegungen anzustellen, desgleichen zur Vergleichbarkeit der Schätzungen von Finanzdienstleistungen, für die explizite Preise in Rechnung gestellt werden.

Spezielle Leitlinien zu den für diese Produkte anzuwendenden Verfahren werden im Rahmen des Forschungsprogramms erarbeitet werden.

#### *CPA K: Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens und bei der Vermietung beweglicher Sachen, Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen*

#### **Dienstleistungen des Wohnungswesens**

Zur Schätzung der Produktion von Dienstleistungen des Wohnungswesens zu jeweiligen Preisen werden alle Mitgliedstaaten bis 1998 oder 1999 die sogenannte Schichtungsmethode zur Produktionsmessung für die Zwecke des BSP einführen<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Entscheidung 95/309/EG, Euratom (ABl. L 186 vom 5. 8. 1995, S. 59) und Entscheidung 97/619/EG, Euratom (ABl. L 252 vom 16. 9. 1997, S. 33).

Bei dieser Methode geht es im wesentlichen darum, die Produktion zu jeweiligen Preisen objektiv anhand von Angaben über Menge und Qualität der Wohnungen und die für ihre Nutzung gezahlten Preise zu schätzen. Daher werden für die Deflationierung definitionsgemäß Informationen über den Outputpreis benötigt. Die gleichen Preis-, Qualitäts- und Mengenangaben sollten für die Erstellung der Schätzungen zu konstanten Preisen verwendet werden. Die Anwendung des vorstehend beschriebenen Ansatzes kann als die A-Methode bezeichnet werden. Sie gibt Gelegenheit, Qualitätsänderungen bei den Wohnungsdienstleistungen zu berücksichtigen.

#### *Sonstige Dienstleistungen des Wohnungswesens und unternehmensbezogene Dienstleistungen*

Für diese Dienstleistungen kann sich die Erhebung von Erzeugerpreisdaten als schwierig erweisen, beispielsweise wegen der einmaligen Beschaffenheit einiger der Produkte. Infolgedessen kommt hier eine Vielzahl alternativer Messungen von Preis- oder Volumenänderungen in Betracht, bei denen es sich oftmals um indirekte oder sekundäre Messungen handelt.

Wie geeignet diese indirekten Messungen sind, muß für jede unter diese Position fallende Dienstleistung einzeln beurteilt werden. Spezielle Leitlinien werden im Rahmen des Forschungsprogramms erarbeitet werden. Im Forschungsprogramm sollte der Deflationierung der Produktion von Software, die auch zu dieser Gruppe gehört, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

#### *CPA M: Dienstleistungen des Bereichs Erziehung und Unterricht*

#### *CPA N: Dienstleistungen des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens*

In einigen Mitgliedstaaten werden die Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens zum größten Teil als Marktproduktion verbucht, während sie in anderen als Nichtmarktproduktion geführt werden. Die Methoden zur Messung der Produktion zu konstanten Preisen sollten dem Erfordernis, für beide Ländergruppen zu vergleichbaren Statistiken zu gelangen, Rechnung tragen.

Die Preisangaben für die Deflationierung der Marktproduktion sollten den Gesamtpreis des Produkts widerspiegeln und nicht nur den Beitrag des Verbrauchers zum Gesamtpreis oder einen vereinbarten Tarifpreis. Ferner sollten die Preisdaten Qualitätsänderungen in den Produkten des Gesundheits- und Bildungswesens berücksichtigen.

Spezielle Leitlinien zu den für diese Produkte anzuwendenden Verfahren auf der Grundlage von Preisdaten oder anderen Methoden werden im Rahmen des Forschungsprogramms erarbeitet werden. Das Programm wird sowohl die Marktproduktion dieser Dienstleistungen als auch, wie nachstehend beschrieben, ihre Nichtmarktproduktion abdecken.

#### *CPA O: Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen*

Für diese Dienstleistungen stehen Erzeugerpreisangaben oftmals nicht zur Verfügung, an ihrer Stelle werden in der Regel alternative Indikatoren verwendet. Wie beim Gesundheits- und Bildungswesen können auch einige der unter diese Position fallenden Tätigkeiten sowohl eine Marktproduktion als auch eine Nichtmarktproduktion darstellen, was in den statistischen Methoden zu berücksichtigen ist.

Spezielle Leitlinien zu den für diese Produkte anzuwendenden Verfahren werden im Rahmen des Forschungsprogramms erarbeitet werden.

#### *CPA P: Dienstleistungen privater Haushalte*

Diese Produktion ist eine Produktion für die Eigenverwendung und wird vereinbarungsgemäß anhand des Arbeitnehmerentgelts einschließlich Naturaleinkommen gemessen.

Die Methoden für die Erstellung der Schätzungen zu konstanten Preisen bestehen in der Regel in der Verwendung von VPI-Daten oder Lohndaten für die Deflationierung oder in der Extrapolation der Volumenangaben (mit der Zahl der Angestellten als Extrapolationsfaktor). Grundsätzlich sollte geprüft werden, ob die verwendeten Deflatoren (VPI oder Lohndaten) das Naturaleinkommen korrekt einbeziehen.

Diese Methoden berücksichtigen keine Produktivitätsänderungen, eine Unterlassung, die allerdings nur geringfügige Auswirkungen für das BIP haben wird. Solche Methoden sind B-Methoden, es sei denn, sie berücksichtigen die Produktivitätsänderungen (in diesem Fall sind sie A-Methoden).

#### *Gütersteuern und Gütersubventionen und Mehrwertsteuer*

Im ESVG 95 (10.47 - 10.52) werden die Grundsätze, die für die Schätzung von Gütersteuern und Gütersubventionen sowie für die Mehrwertsteuer zu konstanten Preisen gelten, in hinreichender Ausführlichkeit dargelegt. Diese Grundsätze stellen die A-Methode dar.

### II.3. Nichtmarktproduktion

Wie bereits erwähnt, müssen die statistischen Methoden für die Produktionsmessung zu konstanten Preisen vergleichbare statistische Daten sowohl für die Marktproduktion als auch für die Nichtmarktproduktion insbesondere von Dienstleistungen im Bildungs- und Gesundheitsbereich ergeben.

Für nichtmarktbestimmte Dienstleistungen kann die Produktion zu konstanten Preisen entweder anhand von Indikatoren des Produktionsvolumens oder mit Inputmethoden (z. B. Deflationierung des Arbeitseinsatzes und anderer Inputs oder Extrapolation des Volumens des Arbeitseinsatzes im Basisjahr) geschätzt werden. Ferner liegen möglicherweise einige Preisangaben vor, die ebenfalls verwendet werden können.

Die Unterscheidung zwischen A-, B- und C-Methoden für nichtmarktbestimmte Dienstleistungen wird im Rahmen des Forschungsprogramms festgelegt werden.

#### II.3.1 CPA M: Dienstleistungen des Bereichs Erziehung und Unterricht

Die nichtmarktbestimmte Produktion von Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen zu konstanten Preisen kann entweder durch Verwendung von Indikatoren des Produktionsvolumens oder mit Inputmethoden geschätzt werden.

Spezielle Leitlinien für die Methoden, die zur Schätzung der Produktion von Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen anzuwenden sind (sei es mit Hilfe von Indikatoren des Produktionsvolumens, durch Inputmethoden oder, für die Marktproduktion, anhand von Preisangaben), werden im Rahmen des Forschungsprogramms erarbeitet werden. Dieses Programm wird auch die Berücksichtigung von Qualitätsänderungen behandeln.

#### II.3.2. CPA N (Teil): Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Die nichtmarktbestimmte Produktion von Dienstleistungen des Gesundheitswesens kann ebenfalls durch Verwendung von Indikatoren des Produktionsvolumens oder mit Inputmethoden geschätzt werden.

Spezielle Leitlinien für die Methoden, die zur Schätzung der Produktion von Gesundheitsdienstleistungen anzuwenden sind (sei es mit Hilfe von Indikatoren des Produktionsvolumens, durch Inputmethoden oder, für die Marktproduktion, anhand von Preisangaben) werden im Rahmen des Forschungsprogramms erarbeitet werden. Dieses Programm wird auch die Berücksichtigung von Qualitätsänderungen behandeln, ein besonders wichtiger Faktor bei der Produktion von Gesundheitsdienstleistungen.

#### II.3.3. Sonstige Nichtmarktproduktion

Die sonstigen Nichtmarktproduktionen können viele verschiedene Formen haben. Einige dieser Leistungen werden auf individueller Basis erbracht (z. B. Dienstleistungen der sozialen Sicherheit), andere dagegen, auf kollektiver Basis (z. B. Verteidigungsdienstleistungen). Wieder andere können ein individuelles und ein kollektives Element umfassen (z. B. Polizeidienstleistungen, die im ESVG 95 vereinbarungsgemäß den kollektiven Dienstleistungen zugerechnet werden).

Für die Schätzung der Produktion von auf individueller Basis erbrachten Dienstleistungen und gegebenenfalls von einigen der auf kollektiver Basis erbrachten Leistungen können Indikatoren des Produktionsvolumens verwendet werden. Für alle diese Dienstleistungen können Inputmethoden angewandt werden. Um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, wird die Art der Anwendung der beiden Methoden noch zu harmonisieren sein.

Spezielle Leitlinien für die für diese Produkte anzuwendenden Methoden (Indikatoren des Produktionsvolumens oder Inputmethoden) werden im Rahmen des Forschungsprogramms erarbeitet werden.

## TEIL III

### PREIS- UND VOLUMENMESSUNG NACH DEM AUSGABENANSATZ

Auf der Ausgabenseite ist das BIP in konstanten Preisen die Summe des Konsums, der Bruttoinvestitionen und der Nettoexporte.

Die *Eignung von Indikatoren*, die entweder bei der Deflationierung der Werte des Berichtsjahres oder bei der Extrapolation der Werte des Basisjahres verwendet werden können, läßt sich nach folgenden Kriterien beurteilen:

- Vollständigkeit der Erfassung der Güterposition durch den Indikator. Es kommt beispielsweise darauf an, ob der Indikator alle unter die Position fallenden Güter erfaßt oder nur eine Auswahl von ihnen.

- Bewertungsbasis des Indikators. Für Konsum und Bruttoinvestitionen sollten dies Anschaffungspreise sein und nicht beispielsweise Erzeugerpreise.
- Der Indikator sollte Qualitätsänderungen berücksichtigen und diese eher innerhalb der Volumenschätzungen als der Preisschätzungen erfassen.
- Konsistenz zwischen den Konzepten des Indikators und denen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Diese Kriterien führen zu den folgenden allgemeinen Schlußfolgerungen über die Verfahren der Schätzung von Preis- und Volumenmaßen in den einzelnen Kategorien des Ausgabenansatzes.

#### **Konsum der privaten Haushalte**

Der Konsum der privaten Haushalte sollte — wo es angebracht ist — so weit wie möglich mit Hilfe von Informationen aus dem VPI deflationiert werden.

Der VPI kann als geeignet gelten, wenn er folgenden Kriterien genügt:

- Er ist ein Index, dessen Erfassungsbereich das betreffende Gut/die Gütergruppe exakt abdeckt;
- er berücksichtigt in angemessener Weise Qualitätsänderungen des Gutes/der Güter;
- er wird in Anschaffungspreisen einschließlich MwSt. bewertet;
- die dem VPI zugrundeliegenden Konzepte entsprechen denen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Wenn für ein bestimmtes Gut kein VPI zur Verfügung steht, müssen andere Indikatoren verwendet werden, die eher Näherungswerte darstellen. Dies könnten Erzeugerpreisindizes (EPI), Export- oder Importpreisindizes oder unter bestimmten Umständen auch Volumenindikatoren sein. Diese Methoden sind B-Methoden.

Bei C-Methoden werden Indizes verwendet, die dem fraglichen Gut/den Gütern überhaupt nicht entsprechen.

#### **Konsum des Staates und Konsum der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**

Für diese Konsumpositionen gelten die gleichen Anmerkungen wie für die Schätzung der Nichtmarktproduktion nach dem Produktionsansatz (siehe oben Abschnitt II.3), denn der Wert der vom Staat und den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck produzierten Waren und Dienstleistungen zählt zu den Hauptbestandteilen dieser Kategorien (ESVG 95, 3.78 und 3.79).

Vom Staat auf dem Markt gekaufte Güter, die ohne irgendwelche Umwandlungen als soziale Sachtransfers den privaten Haushalten für ihren Konsum zur Verfügung gestellt werden, welche ebenfalls zu den Konsumausgaben des Staates gehören (ESVG 95, 3.79), sind mit geeigneten, diesen (marktbestimmten) Gütern entsprechenden Preisindizes zu deflationieren.

Das ESVG 95 unterscheidet (3.85) bei den Konsumausgaben des Staates zwischen individualisierbaren und kollektiven Waren und Dienstleistungen. Wenn eine solche Unterscheidung getroffen wird, läßt sich das Konzept des *Konsums* (*Verbrauchskonzept*) ohne weiteres ableiten. Diese Kontendarstellung bereitet keine besonderen Probleme, was die Schätzungen in konstanten Preisen anbelangt.

#### **Bruttoanlageinvestitionen**

Für Bruttoanlageinvestitionen besteht die A-Methode in der Verwendung echter Investitionspreisindizes. Ein solcher Index sollte folgenden Kriterien genügen:

- Er ist ein Index, dessen Erfassungsbereich das betreffende Gut/die Gütergruppe exakt abdeckt;
- er berücksichtigt in angemessener Weise Qualitätsänderungen des Gutes/der Güter;
- er wird mit Anschaffungspreisen einschließlich nichtabzugsfähiger MwSt. bewertet;
- die dem Index zugrundeliegenden Konzepte entsprechen denen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

In der Praxis werden häufig EPI verwendet werden, die B-Methoden darstellen, wenn sie nicht zu Anschaffungspreisen neu bewertet werden. Für die EPI einzelner Güter gelten die in Abschnitt II.2 gemachten Anmerkungen, einschließlich der Hinweise auf das Forschungsprogramm.

#### **Vorratsveränderungen**

Es ist wichtig, daß Vorräte im einzelnen und separat deflationiert und nicht als Restposten der Berechnungen in konstanten Preisen berechnet werden.

Nach dem ESVG 95 (10.56) können Vorratsveränderungen in konstanten Preisen berechnet werden, indem Zu- und Abgänge an Vorratsgütern getrennt mit geeigneten Preisindizes deflationiert werden. Wenn die volumen- und preismäßigen Veränderungen der Vorräte nicht allzu groß sind, stellt die direkte Deflationierung der Vorratsveränderung mit einem Index des Jahresdurchschnittspreises eine Alternative dar.

Es gibt vier Kategorien von Vorräten (ESVG 95, 3.119):

- Vorleistungsgüter: Für sie gelten die gleichen Grundsätze, wie sie in Abschnitt II.2 für die Deflationierung der Vorleistungen dargelegt wurden.
- Unfertige Erzeugnisse: Diese Kategorie sollte im Forschungsprogramm untersucht werden.
- Fertigwaren: Sie können mit EPI zu Herstellungspreisen deflationiert werden.
- Handelsware: Sie wird zu den Preisen bewertet, zu denen sie angeschafft wurde; hierfür dürfte der EPI oftmals ein guter Indikator sein.

Das Problem der Umbewertungsgewinne sollte ebenfalls im Rahmen des Forschungsprogramms untersucht werden.

#### **Nettozugang an Wertsachen**

Diese Kategorie sollte im Forschungsprogramm untersucht werden.

#### **Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen**

Diese Kategorie sollte im Forschungsprogramm untersucht werden.

—

## ANHANG II

## ÜBERGANGSFRISTEN

## Übergangsfristen für Grundsatz 3

Land	Bis
Irland	2004
Portugal	—
Dänemark	2000 (im Jahr 1999 wird das Basisjahr 1990 sein)
Finnland	2005
Niederlande	—
Italien	2003
Deutschland	2005
Belgien	—
Vereinigtes Königreich	2003
Frankreich	—
Spanien	2003
Griechenland	—
Schweden	—
Luxemburg	—
Österreich	2005

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1998

zur Änderung der Entscheidung 97/432/EG über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Durchführung eines Programms zur Überwachung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Albanien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3747)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/716/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 12 und 13, in Erwägung nachstehender Gründe:

Im späten Frühjahr und/oder Sommer 1996 haben Albanien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Bundesrepublik Jugoslawien Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche (MKS) gemeldet.

Durch das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in osteuropäischen Ländern werden die Viehbestände der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet.

Für bestimmte Gebiete Albaniens, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ist ein serologisches Überwachungsprogramm zur Ermittlung von Antikörpern gegen die Maul- und Klauenseuche festgelegt worden. Dieses Programm, das gemäß einem von der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Überwachungsplan durchgeführt wurde, hat wertvolle Informationen über die Seuchenlage in den überwachten Gebieten geliefert.

Gemäß der Entscheidung 97/432/EG der Kommission<sup>(3)</sup> müssen die benannten Laboratorien die finanziellen Belege innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie der Kommission den Beginn der Laboruntersuchungen gemeldet haben, einreichen. Die Erstellung der finan-

ziellen Belege eines der benannten nationalen MKS-Laboratorien hat sich jedoch aus technischen Gründen verzögert.

Es scheint angebracht, die Frist für die Einreichung der finanziellen Belege zu verlängern, damit im Rahmen der obengenannten Entscheidung die Kosten erstattet werden können, die dem Laboratorium in Pirbright in Zusammenhang mit der serologischen Untersuchung in der Bundesrepublik Jugoslawien entstanden sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung 97/432/EG wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 185 vom 15. 7. 1997, S. 15.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1998

**über einen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung eines Programms für die Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements für das Jahr 1998**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3788)*

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(98/717/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 93/522/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Entscheidung 96/633/EG<sup>(4)</sup>, sind die Maßnahmen festgelegt, die für eine gemeinschaftliche Finanzierung im Rahmen von Programmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira in Betracht kommen.

Die spezifischen Anbaubedingungen in den französischen überseeischen Departements erfordern besondere Berücksichtigung. Maßnahmen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung, insbesondere Maßnahmen für die Pflanzengesundheit, müssen in diesen Departements getroffen oder verstärkt werden.

Die für die Pflanzengesundheit zu treffenden oder zu verstärkenden Maßnahmen sind sehr kostenintensiv.

Die zuständigen französischen Behörden haben der Kommission ein Maßnahmenprogramm vorgelegt. Darin sind die Zielvorgaben, die geplanten Maßnahmen sowie deren Dauer und Kosten im Hinblick auf einen möglichen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft angeführt.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben betragen, darf sich jedoch nicht auf Schutzmaßnahmen für Bananen erstrecken.

Die in diesem Programm enthaltenen Maßnahmen decken sich nicht mit den Pflanzenschutzmaßnahmen, die in den Programmplanungsdokumenten für den Zeit-

raum 1994-1999 vorgesehen sind und aus den Strukturfonds finanziert werden.

Die geplanten Maßnahmen decken sich nicht mit den Maßnahmen, die im Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung und technische Entwicklung vorgesehen sind.

Aufgrund der von Frankreich vorgelegten fachlichen Angaben war es dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz möglich, eine genaue und umfassende Bewertung durchzuführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem amtlichen Programm zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements, das von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

### *Artikel 2*

Das amtliche Programm umfaßt vier Teilprogramme:

1. Teilprogramm für das Departement Guadeloupe mit folgenden drei Maßnahmen:
  - Bewertungsstrukturen, Analyse und Diagnose pflanzengesundheitlicher Risiken,
  - Bekämpfung der wichtigsten Schaderreger,
  - Bekämpfung von Schildläusen;
2. Teilprogramm für das Departement Guyana mit folgenden drei Maßnahmen:
  - Bewertungsstrukturen, Analyse und Diagnose pflanzengesundheitlicher Risiken,
  - Entwicklung von Methoden zur Bekämpfung der wichtigsten Schaderreger,
  - Schädlingswarnsystem für Reiserzeuger;

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 267 vom 30. 10. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 251 vom 8. 10. 1993, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. L 283 vom 5. 11. 1996, S. 58.

3. Teilprogramm für das Departement Réunion mit folgenden drei Maßnahmen:
- Bewertungsstrukturen, Analyse und Diagnose pflanzengesundheitlicher Risiken,
  - Entwicklung von Methoden zur Bekämpfung der wichtigsten Schaderreger,
  - angewandte Forschung zu Schaderregern;
4. Teilprogramm für das Departement Martinique mit folgenden drei Maßnahmen:
- Bewertungsstrukturen, Analyse und Diagnose pflanzengesundheitlicher Risiken,
  - Bekämpfung der wichtigsten Schaderreger,
  - biologischer und integrierter Pflanzenschutz.

*Artikel 3*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem von Frankreich vorgelegten Programm für 1998 beträgt 60 % der Ausgaben, die gemäß der Entscheidung 93/522/EWG förderfähig sind, bis zu einem Höchstbetrag von 750 000 ECU (ohne MwSt.).

Die Gemeinschaft erstattet die Ausgaben bis zu dem im ersten Absatz genannten Höchstbetrag zu dem am 1. September 1998 geltenden Kurs des Ecu (1 ECU = 6,611350 FRF).

*Artikel 4*

Frankreich erhält einen Vorschuß von 300 000 ECU.

*Artikel 5*

Die gemeinschaftliche Beihilfe bezieht sich auf Ausgaben für förderfähige Maßnahmen im Rahmen dieses Programms, für das Frankreich Vorschriften erläßt und

für das die erforderlichen Mittelbindungen zwischen 1. Oktober und 31. Dezember 1998 vorgenommen werden. Die Frist für Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen endet am 30. September 1999, bei unge-rechtfertigten Verzögerungen erlischt der Anspruch auf die Gemeinschaftsfinanzierung.

Sollte eine Verlängerung der Zahlungsfrist erforderlich werden, so stellen die zuständigen Behörden vor Ablauf der Frist einen entsprechend begründeten Antrag.

*Artikel 6*

Anhang II enthält die Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Programms, der Beachtung der Gemeinschaftspolitiken und der Informationen, die Frankreich der Kommission übermitteln muß.

*Artikel 7*

Alle öffentlichen Aufträge für Investitionen im Rahmen dieser Entscheidung unterliegen dem Gemeinschaftsrecht.

*Artikel 8*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## FINANZPLAN FÜR 1998

*(in ECU)(<sup>1</sup>)*

	Förderfähige Ausgaben 1998		
	EG	National	Insgesamt
Guadeloupe	168 000	112 000	280 000
Guyana	124 800	83 200	208 000
Martinique	222 000	148 000	370 000
Réunion	235 200	156 800	392 000
Insgesamt	750 000	500 000	1 250 000

<sup>(1)</sup> 1 ECU = 6,611350 FRF (1. September 1998).

## ANHANG II

## I. BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

## A. Durchführungsbestimmungen für die Finanzierung

1. Die Kommission beabsichtigt, mit den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden eine echte Zusammenarbeit herzustellen. In Übereinstimmung mit dem Programm sind die nachstehend angeführten Behörden zuständig.

*Mittelbindungen und Zahlungen*

2. Frankreich stellt sicher, daß alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die an der Verwaltung und der Durchführung der von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen beteiligt sind, über alle Transaktionen in geeigneter Weise Buch führen, um die Überprüfung der Ausgaben durch die Gemeinschaft und die nationalen Kontrollbehörden zu erleichtern.
3. Die erste Mittelbindung erfolgt auf der Grundlage eines indikativen Finanzierungsplans für die Dauer eines Jahres.
4. Die Mittel werden gebunden, sobald die Kommission die Entscheidung über die Genehmigung der Unterstützung gemäß dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, erlassen hat.
5. Nach der Mittelbindung wird ein erster Vorschuß von 300 000 ECU ausgezahlt.
6. Der Restbetrag der gebundenen Mittel wird in zwei Teilen zu je 225 000 ECU ausgezahlt. Der erste Teil wird überwiesen, nachdem die Kommission einen Zwischenbericht erhalten und genehmigt hat. Der zweite und letzte Teil wird gezahlt, nachdem die Kommission einen Abschlußbericht und eine genaue Aufstellung der entstandenen Gesamtkosten erhalten und genehmigt hat.

*Für die Programmdurchführung zuständige Behörden*

## — Für die Zentralverwaltung:

Ministère de l'Agriculture et de la Pêche  
Direction Générale de l'Alimentation  
Sous-Direction de la Protection des Végétaux  
175, rue du Chevaleret  
75646 PARIS CEDEX 13

## — Für die örtlichen Verwaltungen:

## — Guadeloupe:

Ministère de l'Agriculture et de la Pêche  
Direction de l'Agriculture et de la Forêt  
Jardin Botanique  
97109 BASSE TERRE CEDEX

## — Martinique:

Ministère de l'Agriculture et de la Pêche  
Direction de l'Agriculture et de la Forêt  
Jardin Desclieux  
B.P. 642  
97262 FORT DE FRANCE CEDEX

## — Guyana:

Ministère de l'Agriculture et de la Pêche  
Direction de l'Agriculture et de la Forêt  
Cité Rebard  
Route de Baduel  
BP 746  
97305 CAYENNE CEDEX

## — Réunion:

Ministère de l'Agriculture et de la Pêche  
Direction de l'Agriculture et de la Forêt  
Parc de la Providence  
97489 SAINT DENIS DE LA RÉUNION

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 34.

7. Der Kommission ist eine Aufstellung der tatsächlich getätigten Ausgaben vorzulegen, die nach Art der Maßnahmen oder Teilprogrammen aufgeschlüsselt ist, so daß der Zusammenhang zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlich getätigten Ausgaben ersichtlich ist. Wenn Frankreich eine geeignete EDV-Buchführung unterhält, wird diese anerkannt.
8. Alle von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Entscheidung gewährten Beihilfezahlungen gehen an die von Frankreich benannte Behörde, die gegebenenfalls auch für die Rückzahlung von zuviel gezahlten Beträgen an die Gemeinschaft verantwortlich ist.
9. Alle Mittelbindungen und Zahlungen werden in Ecu vorgenommen.

Die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und die Beträge der gemeinschaftlichen Beihilfezahlungen werden in Ecu, zu dem in dieser Entscheidung festgelegten Kurs ausgedrückt. Die Zahlungen werden auf das folgende Konto überwiesen:

Ministère du Budget  
 Direction de la Comptabilité Publique  
 Agence Comptable Centrale du Trésor  
 139, rue de Bercy  
 75572 PARIS CEDEX 12  
 N° E 478 98 Divers

#### *Finanzkontrolle*

10. Die Kommission oder der Europäische Rechnungshof können Kontrollen durchführen, falls sie dies für erforderlich erachten. Frankreich und die Kommission übermitteln einander unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse etwaiger Kontrollen.
11. Nach der letzten Zahlung für Maßnahmen, für die eine Gemeinschaftsbeteiligung gewährt wurde, hält die für die Durchführung zuständige Behörde sämtliche Belege über Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen drei Jahre lang für die Kommission zur Verfügung.
12. Bei der Einreichung von Zahlungsanträgen stellt Frankreich der Kommission alle amtlichen Kontrollberichte zu den betreffenden Maßnahmen zur Verfügung.

#### *Kürzung, Aussetzung und Streichung des Gemeinschaftsbeitrags*

13. Frankreich erklärt, daß die Gemeinschaftsmittel für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Wird eine Maßnahme so ausgeführt, daß nur ein Teil der gewährten finanziellen Beteiligung gerechtfertigt erscheint, so fordert die Kommission den fälligen Betrag unverzüglich zurück. In Streitfällen prüft die Kommission den Fall und fordert Frankreich oder die von Frankreich für die Programmdurchführung benannten Behörden auf, sich innerhalb von zwei Monaten zu äußern.
14. Die Kommission kann die finanzielle Beteiligung an einer Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, daß eine Unregelmäßigkeit, insbesondere eine erhebliche Änderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Maßnahme vorliegt und diese Änderung der Kommission nicht zur Genehmigung unterbreitet wurde.

#### *Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge*

15. Alle unrechtmäßig gezahlten Beträge sind von der unter Nummer 8 genannten Behörde an die Gemeinschaft zurückzuzahlen. Auf Beträge, die nicht zurückgezahlt werden, können Verzugszinsen erhoben werden. Zahlt die unter Nummer 8 genannte Behörde einen fälligen Betrag aus irgendeinem Grund nicht an die Gemeinschaft zurück, so ist Frankreich zur Rückzahlung verpflichtet.

#### *Verhinderung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten*

16. Die Partner halten sich an einen von Frankreich erstellten Verhaltenskodex, um sicherzustellen, daß Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsbeteiligung an dem Programm aufgedeckt werden. Frankreich trägt Sorge, daß
  - geeignete Vorkehrungen getroffen werden,
  - Beträge, die gegebenenfalls aufgrund von Unregelmäßigkeiten unrechtmäßig gezahlt wurden, zurückgezahlt werden,
  - Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten getroffen werden.

## **B. Begleitung und Bewertung**

### *I. Begleitausschuß*

#### 1. Einsetzung

Unabhängig von der Finanzierung dieser Maßnahmen wird ein Begleitausschuß für das Programm eingesetzt, der aus Vertretern Frankreichs und der Kommission besteht. Er überprüft regelmäßig die Durchführung des Programms und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vor.

2. Der Begleitausschuß gibt spätestens einen Monat nachdem die vorliegende Entscheidung bekanntgegeben wurde Frankreich eine Geschäftsordnung.
3. Zuständigkeiten des Begleitausschusses

Der Ausschuß:

- wacht allgemein über die zufriedenstellende Abwicklung des Programms, so daß die angestrebten Ziele erreicht werden. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Maßnahmen, für die Gemeinschaftsmittel gewährt werden. Er überwacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften, einschließlich der die die Förderfähigkeit von Maßnahmen und Vorhaben betreffen;
- äußert sich aufgrund von Informationen über die Auswahl bereits genehmigter und durchgeführter Vorhaben zu den im Programm vorgesehenen Auswahlkriterien;
- schlägt Maßnahmen für eine schnellere Programmdurchführung vor, wenn die zwischenzeitlichen Indikatoren für die Begleitung und Bewertung auf Verzögerungen schließen lassen;
- kann in Abstimmung mit dem (den) Vertreter(n) der Kommission Anpassungen der Finanzierungspläne vorschlagen, die 15 % der Gemeinschaftsbeteiligung für ein Teilprogramm oder eine Maßnahme über den gesamten Zeitraum und 20 % für das Haushaltsjahr nicht überschreiten dürfen, sofern der im Programm vorgesehene Gesamtbetrag eingehalten wird. Es ist darauf zu achten, daß die wichtigsten Ziele des Programms damit nicht in Frage gestellt werden;
- nimmt zu den Anpassungen, die der Kommission vorgeschlagen werden, Stellung;
- gibt zu den im Programm vorgesehenen Vorhaben über technische Hilfe eine Stellungnahme ab;
- äußert sich zum Entwurf des Abschlußberichts;
- informiert den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz regelmäßig, d. h. mindestens zweimal jährlich während der Laufzeit des Programms, über den Programmfortgang und den Stand der Ausgaben.

## II. *Begleitung und Bewertung des Programms während der Durchführung (laufende Begleitung und Bewertung)*

1. Die für die Durchführung zuständige nationale Stelle wird mit der laufenden Begleitung und Bewertung beauftragt.
2. Die laufende Begleitung ist als Information über den Programmfortgang anzusehen und bezieht sich auf die Maßnahmen des Programms. Sie erfolgt aufgrund finanzieller und materieller Indikatoren, wobei die Ausgaben für jede Maßnahme den zuvor festgelegten materiellen Indikatoren gegenübergestellt werden, so daß der Durchführungsstand der Maßnahmen ersichtlich wird.
3. Die laufende Bewertung eines Programms umfaßt die Analyse der quantitativen Ergebnisse der Durchführung aufgrund von operationellen, rechtlichen und verfahrenstechnischen Erwägungen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Maßnahmen mit den Zielen des Programms übereinstimmen.

### *Durchführungsbericht und eingehende Prüfung des Programms*

4. Frankreich teilt der Kommission spätestens einen Monat nach Annahme des Programms den Namen der für die Ausarbeitung des Abschlußberichts zuständigen Behörde mit.

Der Abschlußbericht enthält eine kurzgefaßte Bewertung des gesamten Programms (Erreichung der materiellen und qualitativen Ziele und Fortschritte) und eine Beurteilung der direkten Auswirkungen des Programms auf die Wirtschaft und die Pflanzengesundheit.

Die zuständige Behörde legt der Kommission den Abschlußbericht über dieses Programm bis zum 31. Dezember 1998 vor. Anschließend wird er so schnell wie möglich dem Ständigen Ausschuß für Pflanzengesundheit unterbreitet.

5. Die Kommission kann gemeinsam mit Frankreich einen unabhängigen Bewerter bestellen, der auf der Grundlage der laufenden Begleitung die unter Nummer 3 beschriebene laufende Bewertung vornehmen kann. Er kann, ausgehend von den Problemen, die sich bei der Durchführung ergeben, Vorschläge zur Anpassung der Teilprogramme und/oder der Maßnahmen sowie Änderungen der Auswahlkriterien vorschlagen. Auf Grundlage der Begleitung der Programmverwaltung nimmt er Stellung zu den zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen.

## C. **Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Die für das Programm zuständige Stelle sorgt dafür, daß für die Maßnahmen eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird.

Dazu gehören insbesondere:

- die Sensibilisierung der möglichen Begünstigten und der Berufsverbände für die Möglichkeiten, die sich mit diesen Maßnahmen bieten;
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit diesem Programm.

Frankreich und die für die Durchführung zuständige Stelle teilen der Kommission, eventuell über den Begleitausschuß, die diesbezüglich geplanten Maßnahmen mit. Sie unterrichten die Kommission regelmäßig über alle Maßnahmen zur Information und Öffentlichkeitsarbeit, entweder durch einen abschließenden Bericht oder über den Begleitausschuß.

Die nationalen Rechtsvorschriften in bezug auf Vertraulichkeit der Daten werden eingehalten.

## II. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Die Gemeinschaftspolitiken in diesem Bereich müssen eingehalten werden.

Das Programm wird gemäß den Bestimmungen über die Koordinierung und die Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken durchgeführt. Frankreich stellt die folgenden Informationen zur Verfügung:

### 1. Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Der Fragebogen „öffentliche Aufträge“<sup>(1)</sup> muß für folgende Aufträge ausgefüllt werden:

- alle öffentlichen Aufträge, die die in den Richtlinien „öffentliche Lieferaufträge“ und „öffentliche Bauaufträge“ genannten Schwellenwerte überschreiten und von den öffentlichen Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien vergeben wurden und nicht unter eine der darin vorgesehenen Befreiungen fallen;
- alle öffentlichen Aufträge, die unter diesen Schwellenwerten liegen, wenn sie Lose für ein einziges Bauwerk oder gleichartige Lieferungen darstellen, deren Wert oberhalb der jeweiligen Schwelle liegt. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten und erfüllt als solches eine wirtschaftliche oder technische Funktion.

Es gelten die Schwellenwerte, die am Tag der Notifizierung dieser Entscheidung bestehen.

### 2. Umweltschutz

#### a) Allgemeine Informationen

- Beschreibung der wichtigsten Umweltgegebenheiten und -probleme der betreffenden Region mit unter anderem einer Beschreibung der wichtigen Schutzgebiete (Gebiete mit empfindlicher Umwelt);
- umfassende Beschreibung der wichtigsten positiven und negativen Auswirkungen, die das Programm, angesichts der geplanten Investitionen, auf die Umwelt haben kann;
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, durch die mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert, gemildert oder ausgeglichen werden können;
- Bericht über die Ergebnisse der Beratungen mit den zuständigen Umweltbehörden (Stellungnahme des Umweltministeriums oder eines vergleichbaren Ministeriums) und der etwaigen Anhörungen.

#### b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Bei Maßnahmen des Programms, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können,

- sind die Verfahren zu nennen, nach denen die einzelnen Vorhaben bei der Programmdurchführung bewertet werden;
- ist auszuführen, welche Vorkehrungen getroffen werden, um die bei der Programmdurchführung entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen, die Ergebnisse zu bewerten und mögliche negative Auswirkungen zu verhindern, zu mildern oder auszugleichen.

---

<sup>(1)</sup> Mitteilung C(88) 2510 der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Kontrolle der Befolgung der Vorschriften über öffentliche Aufträge bei von den Strukturfonds und Finanzinstrumenten finanzierten Vorhaben und Programmen (ABl. C 22 vom 28. 1. 1989, S. 3).